

	Seite
Besondere Bedingungen für die Inhalts- und Gebäudeversicherung für Autohäuser (BBKfz)	3
Besondere Bedingungen für die Ertragsausfallversicherung für Autohäuser (BBEAKfz)	25
Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz	29
Besondere Vereinbarungen zur Sach- und Ertragsausfallversicherung	35

Besondere Bedingungen für die Inhalts- und Gebäudeversicherung für Autohäuser (BBKfz)

	Seite
A Beschreibung des Versicherungsinhaltes	4
1 Die versicherten Gefahren	4
1.1 Feuerversicherung	4
1.2 Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung	4
1.3 Leitungswasserversicherung	5
1.4 Sturm- und Hagelversicherung	6
1.5 Elementarversicherung (ohne Sturm und Hagel)	7
1.6 Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige Beschädigungen, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen	7
1.7 Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren	7
1.8 Zusatzversicherung für die Betriebs- und Haustechnik	8
1.9 Glasversicherung	10
2 Die versicherten Sachen	10
2.1 Versicherte Sachen in der Inhaltsversicherung	10
2.2 Versicherte Sachen in der Gebäudeversicherung	11
2.3 Nicht versicherte Sachen in der Inhalts- und Gebäudeversicherung	11
3 Der Versicherungswert	11
3.1 Versicherungswert für die Inhaltsversicherung	11
3.2 Versicherungswert für die Gebäudeversicherung	12
4 Die versicherten Kosten und zusätzlichen Einschlüsse	12
4.1 Versicherte Kosten; zusätzliche Einschlüsse	12
4.2 Versicherter Mietverlust	15
5 Der örtliche Geltungsbereich	15
5.1 Örtlicher Geltungsbereich in der Inhaltsversicherung	15
5.2 Örtlicher Geltungsbereich in der Gebäudeversicherung	16
6 Ausschlüsse	16
6.1 Nicht versicherte Gefahren und Schäden	16
B Einzelheiten zur Leistung im Versicherungsfall	17
1 Die Berechnung der Entschädigung; Naturalersatz - Entschädigung in Geld; Überversicherung	17
2 Die Grenzen der Entschädigung; Selbstbehalt	18
3 Sachverständigenverfahren	19
4 Die Zahlung der Entschädigung	19
5 Wegfall der Entschädigungspflicht; Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten	20
6 Wiederherbeigeschaffte Sachen	20
C Verhaltensregeln und ihre Rechtsfolgen	20
1 Bestimmungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	20
1.1 Gefahrumstände bei Vertragsabschluß, Gefahrerhöhung	20
1.2 Sicherheitsvorschriften	21
2 Bestimmungen nach Eintritt des Versicherungsfalles	21
2.1 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall	21
D Weitere Bestimmungen	22
1 Beitrag, Beginn und Ende der Haftung, Kündigung	22
2 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall	22
3 Mehrfache Versicherung; Überversicherung	22
4 Versicherung für fremde Rechnung	22
5 Wohnungseigentum	22
6 Veräußerung	23
7 Schlussbestimmung	23
8 Regressverzicht in der Feuerversicherung	23

A Beschreibung des Versicherungsinhaltes

Soweit die Gebäudeversicherung nicht genommen ist, entfallen die diese Versicherung betreffenden Bestimmungen.

1 Die versicherten Gefahren

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren gemäß Nr. 1.1 bis Nr. 1.9 nicht genommen ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.

1.1 Feuerversicherung

1.1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand,
- b) Blitzschlag,
- c) Explosion,
- d) Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

1.1.2 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Elektrotechnischer Kurzschluss ist auch dann kein Feuer, wenn er mit Lichterscheinung verbunden ist.

1.1.3 Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Blitzschlag ist nicht schon dann bewiesen, wenn während eines Gewitters Überspannungsschäden an elektronischen oder elektrischen Einrichtungen eingetreten sind.

1.1.4 Der Versicherer ersetzt auch Überspannungsschäden durch Blitz oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität sowie die daraus entstehenden Folgeschäden an versicherten Sachen.

1.1.5 Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn seine Wandung nicht zerrissen ist.

Schäden durch Unterdruck sind nicht versichert.

1.1.6 Nur soweit dies besonders vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Brandschäden, die an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter-, REA-, DENOX- und vergleichbaren technischen Anlagen, dadurch entstehen, dass in ihnen oder durch sie Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind im Rahmen von Absatz 1 nicht versichert Ausmauerungen, Auskleidungen, Beschichtungen und Gummierungen, Filtermassen und -einsätze, Kontaktmassen und Katalysatoren, die während der Lebensdauer der versicherten Anlagen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen. Der Versicherungswert der vorbezeichneten Sachteile ergibt sich

abweichend von Nr. 3 aus ihrem Abnutzungsgrad am Schadentag.

1.1.7 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Erdbeben;
- b) Innere Unruhen.

1.2 Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung

1.2.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Einbruchdiebstahl,
- b) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstückes,
- c) Raub auf Transportwegen,
- d) Vandalismus nach einem Einbruch

oder durch den Versuch einer Tat gemäß a bis d abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

Jede der in a bis d genannten Gefahren ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist, Vandalismus nach einem Einbruch jedoch nur in Verbindung mit einer Einbruchdiebstahlversicherung gemäß a.

1.2.2 Versicherungsschutz besteht nur, solange sich die versicherten Sachen innerhalb des Versicherungsortes befinden, und wenn alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls (Nr. 1.2.3), eines Raubes (Nr. 1.2.4 oder Nr. 1.2.5) oder eines Vandalismus nach einem Einbruch (Nr. 1.2.7) innerhalb des Versicherungsortes - bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desselben Versicherungsortes - verwirklicht worden sind. Bei Raub auf Transportwegen ist der Ort maßgebend, an dem die transportierten Sachen sich bei Beginn der Tat befunden haben.

Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sein denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen worden ist.

1.2.3 Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt;

ein Schlüssel ist falsch, wenn die Anfertigung desselben für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist;

der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 1.2.4 a oder Nr. 1.2.4 b anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- e) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub an sich gebracht hatte;

werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraus-

setzungen gemäß Nr. 5.1.4 versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch

- aa) Einbruchdiebstahl gemäß Nr. 1.2.3 b aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit bietet wie die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind;
- bb) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel, zu verschiedenen Schlössern voneinander getrennt, außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden;
- cc) Raub außerhalb des Versicherungsortes; dem Raub eines Schlüssels steht es gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß Nr. 1.2.4 a oder Nr. 1.2.4 b anwendet, um die Öffnung eines Kombinationsschlüssels zu ermöglichen;
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er - auch außerhalb des Versicherungsortes - durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

1.2.4 Raub liegt vor, wenn

- a) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszu-schalten;
- b) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes - bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird - verübt werden soll;
- c) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Einem Arbeitnehmer stehen Personen gleich, denen der Versicherungsnehmer die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat. Das gleiche gilt für Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

1.2.5 Für Raub auf Transportwegen gilt abweichend von Nr. 1.2.4:

- a) Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Transporten befasst.
- b) Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen älter als 18 und jünger als 65 Jahre sein. Im übrigen gilt B Nr. 2.6 und B Nr. 2.7.
- c) In den Fällen von Nr. 1.2.4 b liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

1.2.6 Sind Schäden durch Raub auf Transportwegen versichert, leistet der Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, Entschädigung bis zu 12.500 Euro je Ver-

sicherungsfall auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport durchführenden Personen entstehen

- a) durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;
- b) durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;
- c) durch Diebstahl von Sachen, die sich in körperlicher Obhut dieser Personen befinden;
- d) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

1.2.7 Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 1.2.3 a, Nr. 1.2.3 e oder Nr. 1.2.3 f bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

1.2.8 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) vorsätzliche Handlungen von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder bei ihm wohnen, es sei denn, dass dadurch die Tat weder ermöglicht noch erleichtert wurde;
- b) vorsätzliche Handlungen von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers oder solchen Personen, die gemäß Nr. 1.2.4, letzter Absatz, diesen gleichgestellt sind, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet und begangen worden ist, zu der die als Versicherungsort vereinbarten Räume für diese Personen geschlossen waren;
- c) Raub auf Transportwegen, wenn der Schaden durch vorsätzliche Handlung einer der mit dem Transport beauftragten Personen entstanden ist;
- d) Brand, Explosion oder Leitungswasser, auch wenn diese Schäden infolge eines Einbruchs oder Raubes entstehen; für Schäden gemäß Nr. 1.2.6 d gilt dieser Ausschluss nicht;
- e) Erdbeben;
- f) Innere Unruhen.

1.2.9 Nicht versichert sind ferner

- a) Automaten mit Geldeinwurf samt Inhalt, Geldwechsler sowie Geldausgabeautomaten, soweit nicht der Einschluss besonders vereinbart ist;
- b) Rückgeldgeber, wenn der Geldbehälter nicht entnommen ist sowie verschlossene Registrierkassen.

1.3 Leitungswasserversicherung

1.3.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandkommen.

1.3.2 Leitungswasser ist Wasser, das aus

- a) Rohren oder Schläuchen der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen),
- b) sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen,
- c) Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung oder aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen oder aus Sprinkler- oder sonstigen Berieselungsanlagen

bestimmungswidrig austritt.

Wasserdampf oder wärmetragende Flüssigkeiten, wie Sole, Öle, Kühl- oder Kältemittel stehen Wasser gleich.

1.3.3 Sofern Rohre oder Schläuche der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen), der Warmwasser- oder Dampfhei-

zung oder der Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, der Sprinkler- oder sonstigen Berieselungsanlagen als Teil der Betriebseinrichtung versichert sind, erstreckt sich die Versicherung auch auf Frost- oder sonstige Bruchschäden an diesen Rohren oder Schläuchen.

Sofern Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähne, Geruchsverschlüsse, Wassermesser oder ähnliche Installationen, Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder andere vergleichbare Teile von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen oder von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen einschließlich deren Bestandteile (auch Rohre), Teile von Sprinkler- oder sonstigen Berieselungsanlagen, die nicht Rohre sind, als Teil der Betriebseinrichtung versichert sind, erstreckt sich die Versicherung auf Frostschäden an diesen Anlagen.

Zu den Rohren gemäß Absatz 1 gehören nicht solche Rohre, die Bestandteil von Heizkesseln, Boilern, Wärmetauschern oder ähnlichen Installationen sind.

1.3.4 Die Versicherung von Gebäuden umfasst auch

a) innerhalb der versicherten Gebäude

- aa) Bruchschäden, auch durch Frost, an Rohren
 - der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen),
 - der Warmwasser- oder Dampfheizung oder Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - von Sprinkler- oder sonstigen Berieselungsanlagen;
- bb) Frostschäden an
 - Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen,
 - Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder anderen vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen oder von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, einschließlich deren Bestandteile (auch Rohre),
 - Teilen von Sprinkler- oder sonstigen Berieselungsanlagen, die nicht Rohre sind.

b) außerhalb der versicherten Gebäude

- aa) Bruchschäden, auch durch Frost, an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung, an Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung oder Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen und auf dem Versicherungsort verlegt sind;
- bb) sofern dies vereinbart ist, Bruchschäden, auch durch Frost, an Rohren gemäß aa,
 - soweit diese Rohre auf dem Versicherungsort verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen oder
 - soweit diese Rohre außerhalb des Versicherungsortes verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen und soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt;
- cc) sofern dies vereinbart ist, Bruchschäden, auch durch Frost, an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die
 - auf dem Versicherungsort verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen oder
 - außerhalb des Versicherungsortes verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen und soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

Zu den Rohren gemäß a und b gehören nicht solche Rohre, die Bestandteil von Heizkesseln, Boilern, Wärmetauschern oder ähnlichen Installationen sind.

1.3.5 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Plansch- oder Reinigungswasser;
- b) Rückstau von Wasser aus Rohren der öffentlichen Abwasserkanalisation;
- c) Wassermangel, auch wenn er die Folge eines Rohrbruches ist;
- d) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (Nr. 1.3.2) die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
- e) Schwamm oder Pilz, auch wenn der Schwamm- oder Pilzschaden durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser verursacht worden ist;
- f) Brand oder Explosion, auch wenn diese Schäden durch Leitungswasser entstehen;
- g) Erdbeben;
- h) Innere Unruhen.

Die Ausschlüsse gemäß a und b gelten nicht für Bruchschäden an Rohren gemäß Nr. 1.3.3 Absatz 1 und Nr. 1.3.4 und ferner nicht für Schäden gemäß Nr. 1.3.1, die Folge eines solchen Rohrbruches sind.

1.3.6 Nicht versichert sind ferner Gebäude, die nicht bezugsfertig sind, und die in diesen Gebäuden befindlichen Sachen.

1.4 Sturm- und Hagelversicherung

1.4.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Sturm oder Hagel zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Eine Zerstörung oder Beschädigung durch Sturm oder Hagel liegt hinsichtlich der Gebäudeschäden oder Mängel nicht vor, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles vorhanden waren.

1.4.2 Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

1.4.3 Ist diese Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes in dem sich die versicherten Sachen befinden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

1.4.4 Versichert sind nur Schäden, die entstehen

- a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen;
- b) dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
- c) als Folge eines Sturm- oder Hagelschadens gemäß a oder b an versicherten Sachen.

1.4.5 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Sturmflut;
- b) Lawinen oder Schneedruck;
- c) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- d) Brand, Explosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung oder Leitungswasser, auch wenn diese Schäden infolge eines Sturmes oder Hagels entstehen.

1.4.6 Nicht versichert sind ferner Gebäude, die nicht bezugsfertig sind, und die in diesen Gebäuden befindlichen Sachen.

1.5 Elementarversicherung (ohne Sturm und Hagel)

1.5.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung des Versicherungsortes,
- b) witterungsbedingten Rückstau,
- c) Erdbeben,
- d) Erdsenkung,
- e) Erdbeben,
- f) Schneedruck,
- g) Lawinen,
- h) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

1.5.2 Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- b) Witterungsniederschläge.

1.5.3 Witterungsbedingter Rückstau liegt vor, wenn Wasser infolge von Witterungsniederschlägen oder infolge Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern aus Rohren der öffentlichen und/oder privaten Abwasserkanalisation oder den damit verbundenen Einrichtungen in das versicherte Gebäude oder Räume von Gebäuden (Versicherungsort gemäß Nr. 5.1.2) hinein rückgestaut wird.

1.5.4 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes oder des Gebäudes in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

1.5.5 Erdsenkung ist eine Absenkung des Erdbodens, deren Ursache ausschließlich naturbedingt ist.

1.5.6 Erdbeben ist ein Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen, dessen Ursache ausschließlich naturbedingt ist.

1.5.7 Schneedruck ist die Wirkung des Gewichtes von Schnee- oder Eismassen.

1.5.8 Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

1.5.9 Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentlastung beim Aufreißen einer Erdspalte, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

1.5.10 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Sturmflut;
- b) Brand, Explosion. Dies gilt nicht für Schäden gemäß Nr. 1.5.1 c;
- c) Innere Unruhen. Dies gilt nicht für Schäden gemäß Nr. 1.5.1 b bis g;
- d) Austrocknung des Untergrundes;
- e) Grundwasser.

1.5.11 Nicht versichert sind ferner Gebäude, die nicht bezugsfertig sind, und die in diesen Gebäuden befindlichen Sachen.

1.6 Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige Beschädigungen, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen

1.6.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Innere Unruhen,
- b) Streik oder Aussperrung,
- c) mutwillige Beschädigungen,
- d) Fahrzeuganprall,
- e) Rauch,
- f) Überschalldruckwellen

zerstört oder beschädigt werden. Abhandenkommen gilt nur im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Versicherungsfall gemäß a, b und d - f versichert.

1.6.2 Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen verüben.

1.6.3 Streik ist eine planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

1.6.4 Als mutwillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen.

Entschädigung für Daten (maschinenlesbare Informationen) wird nur geleistet, wenn die Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Daten durch eine dem Grunde nach ersatzpflichtige Sachbeschädigung gemäß Absatz 1 an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verursacht ist.

1.6.5 Als Fahrzeuganprall gilt jede Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch die Berührung

eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges oder dessen Ladung.

1.6.6 Als Rauchscha- den gilt jede Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuer-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt.

1.6.7 Eine Überschalldruckwelle im Sinne dieser Bestimmungen liegt nur vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat.

1.6.8 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a) durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungs- ortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet und begangen worden ist, zu der die als Versicherungsort vereinbarten Räume für diese Personen geschlossen waren. Dies gilt nicht für Schäden durch Fahrzeuganprall;
- b) durch andere Personen, die den Versicherungsort be- rechtigterweise betreten hatten. Dies gilt nicht für Schäden durch Fahrzeuganprall;
- c) an Fahrzeugen;
- d) durch Verschleiß;
- e) durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub oder Leitungswasser, es sei denn, sie sind infolge Innerer Unruhen entstanden;
- f) durch Erdbeben;
- g) durch Verfügung von hoher Hand.

1.6.9 Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige Be- schädigungen besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts be- ansprucht werden kann.

1.6.10 Nicht versichert sind ferner Gebäude, die nicht be- zugsfertig sind, und die in diesen Gebäuden befindlichen Sachen.

1.7 Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren

1.7.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch andere als gemäß Nr. 1.1 - Nr. 1.6 ver- sicherbare Gefahren und Schäden unvorhergesehen zer- stört oder beschädigt werden. Als Zerstörung oder Be- schädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sach- substanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel - mit oder ohne Substanzveränderung - offenkundig wird. Abhanden- kommen, auch durch strafbare Handlungen, ist nicht ver- sichert.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungs- nehmer oder sein Repräsentant weder rechtzeitig vorher- gesehen hat, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätte vorhersehen können. Dabei schadet grob fahrlässige Unkenntnis.

Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert der Betriebseinrichtung oder Gebäude nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Sachschaden im Sinne dieser Deckung.

1.7.2 Entschädigung für Daten (maschinenlesbare Infor- mationen) wird nur geleistet, wenn die Zerstörung, Be- schädigung oder Veränderung der Daten durch eine dem Grunde nach ersatzpflichtige Sachbeschädigung gemäß Nr. 1.7 an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verursacht ist.

1.7.3 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- b) Abnutzung, Verschleiß oder Alterung, als - auch mittel- bar - wichtigste Ursache;
- c) Kontamination (z.B. Vergiftung, Verru- bung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung) oder Korrosion;
diese Ausschlüsse gelten nicht, soweit die Kontaminati- on oder Korrosion durch eine andere auf dem Versiche- rungsgrundstück eingetretene, dem Grunde nach er- satzpflichtige Sachbeschädigung gemäß Nr. 1.7 verur- sacht ist;
- d) normale Witterungseinflüsse mit denen wegen der Jah- reszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
- e) Senken, Reißen, Schrumpfen oder Dehnen;
- f) inneren Verderb, Mikroorganismen, Tiere oder Pflanzen;
- g) natürliche Beschaffenheit von Sachen;
- h) das Be- und Entladerisiko. Dies gilt nicht für innerbe- triebliche Transporte innerhalb des Versicherungsortes gemäß Nr. 5.1.2;
- i) Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen an Vorräten;
- j) Verfügung von hoher Hand;
- k) Überschwemmung durch andere als die nach Nr.1.5.2 und Nr. 1.5.3 versicherbaren Sachverhalte;
- l) Sturmflut;
- m) Genmanipulation, Genmutation oder andere Genver- änderungen;
- n) Glas- oder Metallschmelzmassen;
- o) Trockenheit oder Austrocknung;
- p) Be- oder Verarbeitung;
- q) Grundwasser.

1.7.4 Zu Nr. 1.7.3 a bis Nr.1.7.3 h gilt:

- a) in der Inhaltsversicherung:
Dadurch verursachte Sachschäden an anderen versi- cherten Sachgesamtheiten sind jedoch ersatzpflichtig, soweit sie nicht selbst unter eine Ausschlussbestim- mung fallen.
Eine Sachgesamtheit in diesem Sinne liegt vor, wenn mehrere selbständige Sachen nach der Verkehrsan- schauung unter einer einheitlichen Bezeichnung zusam- mengefasst werden und deren Wert und Funktionsbe- ständigkeit durch ihre Vollständigkeit und funktionelle Verbindung mitbestimmt wird.
- b) in der Gebäudeversicherung:
Dadurch verursachte Sachschäden an versicherten Sa- chen der anderen Positionen sind jedoch ersatzpflichtig, soweit sie nicht selbst unter eine Ausschlussbestim- mung fallen. Positionen in diesem Sinne sind
 - aa) Gebäude gemäß Nr. 2.2.1 a;
 - bb) Gebäudezubehör gemäß Nr. 2.2.1 b;
 - cc) weiteres Gebäudezubehör sowie sonstige Grund- stücksbestandteile gemäß Nr. 2.2.1 c.

1.7.5 Nicht versichert sind

- a) in der Inhaltsversicherung Maschinen, maschinelle Ein- richtungen, chemische / physikalische Anlagen und Ge- räte, sonstige technische, elektrotechnische und elek- tronische Anlagen und Geräte, soweit sie Gegenstand der technischen und kaufmännischen Betriebseinrich- tung sind;
- b) in der Gebäudeversicherung Maschinen, maschinelle Einrichtungen, sonstige technische Einrichtungen, die

Bestandteil versicherter Gebäude oder Zubehör gemäß Nr. 2.2.1 b sind;

- c) Fahrzeuge;
- d) lebende Tiere;
- e) lebende Pflanzen im Freien;
- f) Mikroorganismen;
- g) Deponien;
- h) Gebäude, die nicht bezugsfertig sind und die in diesen Gebäuden befindlichen Sachen, sowie Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt sind.

1.8 Zusatzversicherung für die Betriebs- und Haustechnik

1.8.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen gemäß Nr. 2.1.1 b bzw. Nr. 2.2.2, die durch andere als gemäß Nr. 1.1 - Nr. 1.6 versicherbare Gefahren und Schäden unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden oder durch Diebstahl abhanden kommen und für Schäden an nicht gestohlenen Sachen, wenn sie als Folge des Diebstahls eintreten - außer in den Fällen von Nr. 1.2.1 d.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen hat, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätte vorhersehen können. Dabei schadet grob fahrlässige Unkenntnis.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel - mit oder ohne Substanzveränderung - offenkundig wird.

Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert der versicherten Sache nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Sachschaden im Sinne dieser Deckung.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit - außer in den Fällen von Nr. 1.2.1 d und Nr. 1.6;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- e) Zerreißen infolge Fliehkraft;
- f) Überdruck - außer in den Fällen von Nr. 1.1.1 - oder Unterdruck;
- g) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung.

1.8.2 Entschädigung für Daten (maschinenlesbare Informationen) wird nur geleistet, wenn die Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Daten durch eine dem Grunde nach ersatzpflichtige Sachbeschädigung gemäß Nr. 1.8 an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verursacht ist.

1.8.3 Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

1.8.4 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- b) durch
 - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstige Ablagerungen;

diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Teile von versicherten Sachen, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa bis dd bereits erneuerungsbedürftig waren;

die Ausschlüsse gemäß bb bis dd gelten ferner nicht in den Fällen von Nr. 1.8.1 a bis Nr. 1.8.1 d; ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Bedienungs-, Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung;

- c) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- d) durch Überschwemmung durch andere als die nach Nr. 1.5.2 und Nr. 1.5.3 versicherbaren Sachverhalte;
- e) durch Sturmflut;
- f) durch Grundwasser;
- g) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werksunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 67 VVG gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

1.8.5 Nicht versichert sind

- a) Hilfs- und Betriebsstoffe, z.B. Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen und -einsätze, Kontaktmassen, Katalysatoren, Kühl-, Reinigungs- und Schmiermittel sowie Öle, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z.B. Entwicklerflüssigkeiten, Reagenzien, Toner, Kühl- und Löschmittel, Farbbänder, Filme, Bild- und Tonträger, Folienkombinationen, präparierte Papiere, Schriftbildträger, Rasterscheiben, Pipetten, Wechselküvetten, Reagenzgefäße;
- b) Werkzeuge aller Art, z.B. Bohrer, Fräser, Messer, Sägeblätter, Zähne, Schneiden und Schleifscheiben sowie Transportbänder, Raupen, Kabel, Stein- und Betonkübel, Ketten, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten, Kardenbeläge und Bereifungen, es sei denn, diese Gegenstände werden infolge eines dem Grunde nach versicherten Scha-

dens (gemäß Nr. 1.8.1) an anderen Teilen der versicherten Sache zerstört oder beschädigt;

- c) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen, z.B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht aufladbare Batterien, Ausmauerungen, Auskleidungen, Beschichtungen, Roststäbe und Brennerdüsen von Feuerungsanlagen, Formen, Matrizen, Stempel, Muster- und Riffelwalzen, Siebe, Schläuche, Gummi-, Textil- und Kunststoffbeläge, sowie Kugeln, Panzerungen, Schlaghämmer und Schlagplatten von Zerkleinerungsmaschinen;
- d) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt, montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und - soweit vorgesehen - nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet.

Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

1.9 Glasversicherung

1.9.1 Der Versicherer leistet Naturalersatz oder Entschädigung in Geld für versicherte Sachen, die durch Zerschlagen zerstört oder beschädigt werden.

1.9.2 Ein Zerschlagen gemäß Nr. 1.9.1 liegt nicht schon vor, wenn

- a) Oberflächen oder Kanten durch Kratzer, Schrammen oder Muschelausbrüche beschädigt werden;
- b) Mehrscheiben-Isolierverglasungen durch Undichtwerden der Randverbindungen innen beschlagen oder eintrüben.

1.9.3 Der Versicherer leistet bis zum vereinbarten Betrag ferner Entschädigung in Geld für Schäden an versicherten Leuchtrohren-Hochspannungsanlagen, Firmenschildern und Transparenten, soweit die Schäden nicht durch Abnutzung (Verschleiß) entstanden sind; die Röhren oder Röhrensysteme (nicht Leuchtstofflampen) der Anlage sind nur gegen Zerschlagen gemäß Nr. 1.9.1 versichert.

1.9.4 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die

- a) an Mehrscheiben-Isolierverglasungen dadurch entstehen, dass die Randverbindung undicht wird, ohne dass ein Glasbruch vorliegt;
- b) an versicherten Elementen von Wand- oder Fassadenverkleidungen entstehen, wenn sich diese Elemente unzerbrochen gelöst haben.

1.9.5 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, sind ferner ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht versichert Schäden durch

- a) Brand, Blitzschlag oder Explosion;
- b) Erdbeben;
- c) Innere Unruhen.

2 Die versicherten Sachen

2.1 Versicherte Sachen in der Inhaltsversicherung

2.1.1 Versichert sind

- a) in der Versicherung gemäß Nr. 1.1 - Nr. 1.7, in der Versicherung gemäß Nr. 1.7 jedoch ohne Sachen gemäß Nr. 2.1.1 b,
- aa) die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung einschließlich Wiederbeschaffungskosten für allgemeine Anwenderprogramme - soweit sie nicht ausschließlich im versicherten Betrieb verwendbar sind - oder Programme für Betriebssysteme der elektronischen Datenverarbeitung, sowie Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen, jedoch ohne
- zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge;
 - Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
 - Automaten mit Geldeinwurf, Geldwechsler sowie Geldausgabeautomaten;
 - Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen und sonstige Datenträger gemäß Nr. 4.1.9;
 - an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen gemäß Nr. 4.1.11;
 - Bargeld, Sparbücher und sonstige Wertpapiere gemäß Nr. 4.1.10.
- bb) die gesamten Vorräte, jedoch ohne Inhalt von Automaten mit Geldeinwurf, ohne Kraftfahrzeuge und ohne Kraftfahrzeuganhänger;
- cc) eine Vorsorgesumme z.B. für künftige Anschaffungen.
- b) in der Zusatzversicherung für die Betriebstechnik gemäß Nr. 1.8
- aa) Maschinen,
- bb) maschinelle Einrichtungen,
- cc) chemische / physikalische Anlagen und Geräte,
- dd) sonstige technische, elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte,
- soweit sie Gegenstand der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung sind.
- Mitversichert sind Datenträger einschließlich Wiederherstellungskosten für allgemeine Anwenderprogramme - soweit sie nicht ausschließlich im versicherten Betrieb verwendbar sind - oder Programme für Betriebssysteme der elektronischen Datenverarbeitung.

2.1.2 Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer

- a) Eigentümer ist;
- b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben hat oder
- c) sie sicherungshalber übereignet hat und soweit für sie gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2 VVG dem Erwerber ein Entschädigungsanspruch nicht zusteht.

2.1.3 Über Nr. 2.1.2 hinaus ist fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

2.1.4 Die Versicherung gemäß Nr. 2.1.2 b, Nr. 2.1.2 c und Nr. 2.1.3 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. Nur in den Fällen der Nr. 2.1.3 ist für die Höhe des Versicherungswertes, soweit nichts anderes

vereinbart ist, allein das Interesse des Eigentümers maßgebend.

2.1.5 Bei der Versicherung von Gebrauchsgegenständen der Betriebsangehörigen sind nur Sachen versichert, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden. Bargeld, Wertpapiere und Kraftfahrzeuge sind nicht versichert.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß B Nr. 4.2 nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers oder des versicherten Betriebsangehörigen die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen von 1 Prozent unter dem jeweiligen Basiszinssatz aufgrund Art. 1 Euro-Einführungsgesetz, mindestens jedoch 4 Prozent und höchstens 6 Prozent pro Jahr, eine vorläufige Zahlung leisten.

2.2 Versicherte Sachen in der Gebäudeversicherung

2.2.1 Versichert sind in der Versicherung gemäß Nr. 1.1 und Nr. 1.3 - Nr. 1.7

- a) die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude mit ihren Bestandteilen;
- b) Gebäudezubehör, das der Instandhaltung oder Stromversorgung eines versicherten Gebäudes oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dient, soweit es sich in dem Gebäude oder auf dem Versicherungsort befindet;
- c) weiteres Gebäudezubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile des Versicherungsortes nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

Als sonstige Grundstücksbestandteile gelten auf dem Versicherungsort befindliche Einfriedungen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, elektrische Freileitungen, Ständer, Masten, Hundezwinger, Müllbehälterboxen, Antennen (soweit nicht ausschließlich gewerblich genutzt), Beleuchtungs- und Briefkastenanlagen, Terrassenbefestigungen, Überdachungen, Pergolen und Carports.

Soweit die Versicherung eines Neubaus beantragt ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz in der Feuerversicherung gemäß Nr. 1.1 bis zur bezugsfertigen Herstellung auch auf die, zur Errichtung des Gebäudes notwendigen, auf dem Versicherungsort befindlichen Baustoffe.

Wenn die Vertragslaufzeit weniger als 5 Jahre beträgt, ist vom 13-ten Monat der Bauzeit an ein Beitrag zu entrichten.

2.2.2 Versichert sind in der Zusatzversicherung für die Haustechnik gemäß Nr. 1.8

- a) Maschinen,
- b) maschinelle Einrichtungen,
- c) sonstige technische Einrichtungen,

die Bestandteil versicherter Gebäude oder Gebäudezubehör gemäß Nr. 2.2.1 b sind.

2.2.3 Versichert sind in der Glasversicherung gemäß Nr. 1.9

- a) folgende fertig eingesetzte oder vollständig montierte, aus Glas oder Kunststoff bestehende Bestandteile versicherter Gebäude: Außenscheiben, Innenscheiben, Lichtkuppeln, Glassteine, Profilbaugläser und Scheiben von Sonnenkollektoren (nicht Solarzellen, die der Stromversorgung dienen).
- b) Leuchtröhren-Hochspannungsanlagen, Firmenschilder, Transparente.

Nicht versichert sind Sachen, die bereits bei Abschluss des vorliegenden Versicherungsvertrages beschädigt waren, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2.3 Nicht versicherte Sachen in der Inhalts- und Gebäudeversicherung

2.3.1 Nicht versichert sind

- a) Gewässer, Grund und Boden;
- b) Off-shore-Anlagen, einschließlich dort befindlicher Sachen;
- c) Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes, einschließlich dort befindlicher Sachen.

2.3.2 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Sachen, für die anderweitige Spezialversicherungen bestehen. Dies gilt nur für die durch die Spezialversicherung versicherten Gefahren.

3 Der Versicherungswert

3.1 Versicherungswert für die Inhaltsversicherung

3.1.1 Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung und der Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen ist

- a) der Neuwert;

Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen, maßgebend ist der niedrigere Betrag;

- b) oder der Zeitwert, falls er weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist;

der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;

- c) oder der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;

gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

3.1.2 Versicherungswert

- a) von Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt und die noch nicht fertiggestellt sind,
- b) von Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt,
- c) von sonstigen Vorräten oder Rohstoffen,
- d) von Naturerzeugnissen

ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie mit dem Fertigungsgrad zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertiggestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.

§ 55 VVG (Bereicherungsverbot) bleibt unberührt.

3.1.3 Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten und lieferungsfertigen Erzeugnisse ist der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Dies gilt jedoch nur, soweit die Erzeugnisse ihrer Art nach bereits

eingeführt und voll marktgängig sind, sonst ist Versicherungswert der Betrag gemäß Nr. 3.1.2.

Überpreise, die nur aufgrund besonderer Verbundenheit von Unternehmen erzielbar sind, bleiben unberücksichtigt.

3.1.4 Versicherungswert von Datenträgern, die noch mit keinen Daten belegt sind oder die Programme für Betriebssysteme oder allgemeine Anwenderprogramme enthalten, ist der entsprechende Betrag gemäß Nr. 3.1.1 einschließlich der Wiederbeschaffungs- und Installationskosten für diese Programme.

3.1.5 Versicherungswert von Wertpapieren ist

- a) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
- b) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
- c) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

3.1.6 Versicherungswert für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsverfahren sowie für alle sonstigen in Nr. 3.1.1 bis Nr. 3.1.4 nicht genannten beweglichen Sachen ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, entweder der Zeitwert gemäß Nr. 3.1.1 b oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Nr. 3.1.1 c.

3.2 Versicherungswert für die Gebäudeversicherung

3.2.1 Versicherungswert von Gebäuden gemäß Nr. 2.2.1 a und von Gebäudezubehör gemäß Nr. 2.2.1 b ist

a) der Neuwert

- aa) Neuwert von Gebäuden gemäß Nr. 2.2.1 a ist der ortsübliche Neubauwert, entsprechend deren Bauweise, Größe und Ausstattung. Zu diesem Versicherungswert gehören auch Architektengebühren, sonstige Konstruktions- und Planungskosten sowie sonstige Baunebenkosten.

Veränderungen des Gebäudeneubauwertes durch Um- oder Anbauten während der Vertragsdauer hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer spätestens 4 Monate nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres mitzuteilen.

Diese Bestimmung gilt auch für die Glasversicherung gemäß Nr. 1.9;

- bb) Neuwert von Gebäudezubehör gemäß Nr. 2.2.1 b ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

b) oder der Zeitwert,

falls er weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist; der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes oder des Gebäudezubehörs durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;

c) oder der gemeine Wert,

falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder für den Versicherungsnehmer nicht mehr zu verwenden ist;

gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude, für das Gebäudezubehör oder für das Altmaterial.

3.2.2 Versicherungswert von weiterem Gebäudezubehör und von sonstigen Grundstücksbestandteilen gemäß Nr. 2.2.1 c ist

a) der Neuwert;

Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag;

b) oder der Zeitwert,

falls er weniger als 40 % des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist; der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;

c) oder der gemeine Wert,

soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder für den Versicherungsnehmer nicht mehr zu verwenden ist; gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

4 Die versicherten Kosten und zusätzlichen Einschlüsse

4.1 Versicherte Kosten und zusätzliche Einschlüsse

4.1.1 Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung eines Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die vereinbarte Höchstentschädigung; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Besteht Unterversicherung, so sind die Aufwendungen ohne Rücksicht auf Weisungen des Versicherers nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter werden nicht ersetzt, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

4.1.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

Für die Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens gilt § 66 VVG.

4.1.3 Feuerlösch-, Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten

Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen

- a) die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte (Feuerlöschkosten);

- b) für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehengebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächstmöglichen Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- oder Abbruchkosten);

bei Versicherungsfällen, die durch Elementargefahren gemäß Nr. 1.5 verursacht wurden, werden für das Aufräumen der Schadenstätte, soweit diese über den Versicherungsort gemäß Nr. 5.1.2 bzw. Nr. 5.2.1 hinausreicht die Aufwendungen nur ersetzt, wenn sie für durch diesen Vertrag versicherte Sachen entstehen;

Aufwendungen für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen gemäß Nr. 6.1.1 c werden nur ersetzt, soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind;

- c) die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der - auch anderweitig gegen dieselbe Gefahr - versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten); insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

4.1.4 Mehrkosten infolge Preissteigerungen

- a) Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- b) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

Mehrkosten infolge Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

4.1.5 Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen

- a) Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die notwendigen Mehraufwendungen für die Wiederherstellung der versicherten vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Auflagen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstandenen Mehrkosten nicht versichert.

Mehrkosten im Sinne von Absatz 1 sind auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht mehr verwertet werden können.

- b) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- c) Der Versicherungsnehmer tritt hiermit künftige Ansprüche auf Ersatz des Schadens an den Versicherer ab, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.

4.1.6 Mehrkosten infolge Technologiefortschritt

Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die Mehrkosten durch Technologiefortschritt als Folge eines Versicherungsfalles.

Ersetzt werden die notwendigen Mehraufwendungen für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht mehr möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

4.1.7 Sachverständigenkosten

Soweit dies vereinbart ist und der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 Euro übersteigt, ersetzt der Versicherer die nach den Bestimmungen gemäß B Nr. 3 durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

4.1.8 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

- a) Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Auf-

wendungen, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen entstehen, um

- aa) Erdreich des innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Grundstückes, auf dem der Versicherungsort gemäß Nr. 5.2.1 liegt, zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- bb) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Depo- nie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- cc) insoweit den Zustand des Versicherungsgrund- stückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wieder- herzustellen.
- b) Die Aufwendungen gemäß a werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
- aa) eine Kontamination betrifft, die nachweislich durch den Versicherungsfall entstanden ist und
- bb) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versi- cherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- c) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kon- tamination des Erdreiches erhöht, so ersetzt der Versi- cherer die Aufwendungen gemäß Nr. 4.1.8 a - b, soweit sie auch ohne die bestehende Kontamination angefallen wären.
- d) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anord- nungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- e) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versiche- rungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- f) Sofern vereinbart ist, dass der Versicherer die Kosten für die Dekontamination von Erdreich gemäß Nr. 4.1.8 ersetzt, stehen insoweit dem Versicherungsfall gleich die Fehlbedienung oder Fehlfunktion von
- aa) Einrichtungen des Versicherungsnehmers zur Ver- hinderung von Umweltbeeinträchtigungen, wie z.B. Filteranlagen, Auffangwannen, Überfüllsicherungen;
- bb) Anlagen des Versicherungsnehmers zur Lagerung, Abfüllung, Herstellung, Behandlung, Ver- oder Bear- beitung, Verwendung, Beförderung oder Wegleitung von umweltgefährdenden Stoffen;

Dies gilt jedoch nur, soweit die Kontamination des Erd- reiches auslösenden Schadstoffe plötzlich und unvor- hergesehen aus den vorgenannten Einrichtungen oder Anlagen ausgetreten sind.

Schadstoffe treten unvorhergesehen aus, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant dies we- der rechtzeitig vorhergesehen hat noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwis- sen hätte vorhersehen können. Dabei schadet grob fahrlässige Unkenntnis.

Die Entschädigung für f ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

4.1.9 Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen und sonstige Datenträger

Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwen- dungen für die Wiederherstellung oder Reproduktion von Urkunden, Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen und von Anwenderprogrammen, die aus- schließlich im versicherten Betrieb verwendbar sind, ein- schließlich der Installationskosten für diese Programme; ferner Kosten für die Wiederherstellung betriebspezi- fischer Daten.

Soweit die Wiederherstellung nicht notwendig ist oder nicht innerhalb von drei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt wird, leistet der Versicherer Entschädigung nur in Höhe des gemäß Nr. 3.1.6 berechneten Wertes des Materials.

4.1.10 Bargeld, Sparbücher und sonstige Wertpapiere

Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer infolge eines Versicherungsfalles Bargeld, Geldkarten, Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen, Sachen aus Silber, Gold und Platin (ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen), sowie echte Perlen und Edelsteine gemäß Nr. 5.1.3

- a) in verschlossenen Panzer-Geldschränken, gepanzerten Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder Verankerung nach Vorgaben des Herstellers oder Einmauerschränken mit mehrwandiger Tür;
- b) unter anderem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst.

Davon gelten 300 Euro auch außerhalb von solchen Behältnissen, jedoch innerhalb von verschlossenen Geschäfts- und Lagerräumen gemäß Nr. 5.1.2 versichert.

4.1.11 An der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen

Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für die Wiederherstellung von Antennen-, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schildern und Transparenten, Überdachungen, Schutz- und Trennwänden, Abzugs- und Lüftungsanlagen, die an der Außenseite des Gebäudes angebracht sind, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

Diese Regelung gilt nicht in der Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung gemäß Nr. 1.2.

4.1.12 Sachen im Freien

Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer infolge eines Versicherungsfalles auch Sachen gemäß Nr. 2.1.1 im Freien, innerhalb des Grundstückes auf dem der Versicherungsort liegt, jedoch ohne Sachen gemäß Nr. 5.1.8.

Diese Regelung gilt nicht in der

- Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung gemäß Nr. 1.2;
- Sturm- und Hagelversicherung gemäß Nr. 1.4;
- Elementarversicherung gemäß Nr. 1.5;
- Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige Beschädigungen, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen gemäß Nr. 1.6;
- Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren gemäß Nr. 1.7.

4.1.13 Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer in der Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung gemäß Nr. 1.2 die Aufwendungen

- a) für die Beseitigung von Schäden infolge eines Versicherungsfalles oder durch den Versuch einer Tat gemäß Nr. 1.2.1 a, Nr. 1.2.1 b oder Nr. 1.2.1 d
an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schließern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden oder Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume bzw. versicherten Gebäuden (Gebäudeschäden) sowie
an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung;

b) für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall gemäß Nr. 1.2.1 a und Nr. 1.2.1 b oder durch eine außerhalb des Versicherungsortes begangene Tat gemäß Nr. 1.2.1 a bis Nr. 1.2.1 c abhandengekommen sind; dies gilt nicht für Türen von Tresorräumen;

c) infolge Abhandenkommens von Schlüsseln zu Tresorräumen, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder Verankerung nach Vorgaben des Herstellers oder Einmauerschränken mit mehrwandiger Tür, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, für Änderung der Schlösser und Anfertigung neuer Schlüssel sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für die Wiederherstellung des Behältnisses oder das Schließen dieser Öffnung;

d) für Verluste an Bargeld, versicherten Vorräten und sonstigen Sachen infolge eines Versicherungsfalles durch Raub gemäß Nr. 1.2.4 bis Nr. 1.2.6 innerhalb des gesamten Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, soweit es allseitig umfriedet ist oder auf Transportwegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

4.1.14 Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer in der Zusatzversicherung für die Betriebstechnik gemäß Nr. 1.8, die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen

- a) Aufwendungen für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten;
- b) Aufwendungen für die Gerüststellung oder Bereitstellung eines Provisoriums;
- c) Mehrkosten für Luftfracht, für Expressfrachten und für tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeiten im Teilschadenfall zum Zwecke der Wiederherstellung der versicherten Sachen.

4.1.15 Sonstige Aufwendungen

Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch Aufwendungen

- a) für den Austausch von Wasserhähnen, Geruchsschlüssen und Wassermessern, der infolge eines Versicherungsfalles gemäß Nr. 1.3.3 bzw. Nr. 1.3.4 a aa im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig wird;
- b) die dadurch entstehen, dass infolge eines Versicherungsfalles gemäß Nr. 1.3.3 bzw. Nr. 1.3.4 Leitungswasser austritt und der Mehrverbrauch durch das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird;
- c) für das Entfernen durch Sturm umgestürzter Bäume vom Versicherungsgrundstück (bereits abgestorbene Bäume zählen nicht dazu);
- d) für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Teilen, die zu Reparaturzwecken aus Kundenfahrzeugen ausgebaut werden.

4.1.16 Der Versicherer ersetzt in der Glasversicherung gemäß Nr. 1.9 die infolge eines Versicherungsfalles entstandenen Aufwendungen für das notwendige vorläufige Verschließen von Öffnungen, die durch das Zerbrechen versicherter Sachen entstanden sind (Notverglasungen, Notverschalungen).

Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer ferner die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen

- a) um die sich das Liefern und Einsetzen oder Montieren durch erschwerende Umstände (z.B. Hebebühnen, Kräne, Gerüste) sowie das Beseitigen und Wiederanbringen von Gegenständen, die das Einsetzen oder Montieren von Ersatzscheiben behindern, verteuern;

- b) für die Wiederherstellung von Anstrichen, Malereien, Schriften oder Ähnlichem auf Oberflächen versicherter Sachen oder für die Wiederherstellung von deren Bestandteilen (z.B. aufgeklebte Folien, Beschläge von Ganzglaskonstruktionen);
- c) für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Mauerwerk, Schutz- oder Alarmeinrichtungen.

4.2 Versicherter Mietverlust

4.2.1 Mietverlust ist für die in diesem Versicherungsvertrag bezeichneten versicherten Gebäude versichert. Mietverlust liegt vor, soweit infolge eines Versicherungsfalles

- a) Mieter von Räumen gesetzlich berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;
- b) Nutzungsausfall entsteht, weil der Versicherungsnehmer die Räume selbst benutzt oder unentgeltlich Dritten überlassen hat und die Räume unbenutzbar geworden sind, und die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zumutbar ist.

4.2.2 Der Berechnung ist zugrunde zu legen,

- a) für Mietverlust der im Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltende Mietbetrag zuzüglich der auf den Mieter umlagefähigen Betriebskosten, soweit diese fortlaufen;
- b) für Nutzungsausfall der ortsübliche Mietbetrag zuzüglich der fortlaufenden Betriebskosten, soweit sie auf den Mieter umlagefähig wären.

Als Mietbetrag im Sinne dieser Bestimmungen gilt das Entgelt für die Überlassung der gemieteten Räume oder Gebäudeteile und des dazugehörigen Zubehörs gemäß Nr. 2.2.1 b. Nicht zum Mietbetrag im Sinne dieser Bestimmungen gehören Entgelte für gemietetes Inventar oder für vom Vermieter zu erbringende Leistungen, die nachstehend nicht als Betriebskosten definiert sind.

Als Betriebskosten gelten, neben der Grundsteuer, die Kosten

- der Wasserversorgung und Entwässerung,
- des Betriebes der zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgung,
- des maschinellen Personenaufzuges,
- der Straßenreinigung und Müllabfuhr,
- der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung,
- der Gartenpflege,
- der Beleuchtung der dem allgemeinen Gebrauch dienenden Gebäudeteile (z.B. Treppenhäuser, Gemeinschafts-, Keller- und Bodenräume etc.)
- der Schornsteinreinigung,
- der Sach- und Haftpflichtversicherung, soweit sie das versicherte Gebäude betreffen,
- des Hauswerts,
- der Gemeinschafts-Antennenanlage sowie der maschinellen Gemeinschafts-Wascheinrichtungen.

4.2.3 Für Gebäude oder Räume, die zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht vermietet oder nicht genutzt waren, wird Mietverlust ersetzt, soweit nachweislich eine Vermietung oder Nutzung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt wäre, der in der Wiederherstellungszeit liegt.

Die Mietverlustversicherung gilt in der Versicherung gemäß Nr. 1.1 auch für noch im Bau befindliche Gebäude, die durch diesen Versicherungsvertrag versichert sind.

4.2.4 Mietausfall oder Nutzungsausfall gemäß Nr. 4.2.1 werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 24 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer die Wie-

derherstellung oder den Wiederbezug nicht schuldhaft verzögert hat.

5 Der örtliche Geltungsbereich

5.1 Örtlicher Geltungsbereich in der Inhaltsversicherung

5.1.1 Versicherungsschutz für bewegliche Sachen besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.

Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen. Unberührt bleibt jedoch Nr. 6.1.2.

5.1.2 Versicherungsort in der Versicherung gemäß Nr. 1.1 - Nr. 1.8 sind die Geschäfts- und Lagerräume, die sich auf dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstück befinden, sowie Sachen in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung.

Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen sind in deren Wohnräumen nicht versichert.

Als Versicherungsort gelten auch die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu hinzukommenden Betriebsgrundstücke und Betriebe/Betriebsstellen ohne eigene Rechtsform, ohne dass diese zunächst besonders angemeldet zu werden brauchen. Die Entschädigung ist jedoch je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Neu hinzukommende Betriebe mit eigener Rechtsform sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Versicherungsnehmer hat jeweils spätestens 4 Monate nach Ablauf des Versicherungsjahres ein Verzeichnis über die neu hinzugekommenen Betriebsgrundstücke und Betriebe/Betriebsstellen einzureichen. Erfolgt die Meldung nicht fristgerecht, sind diese Betriebsgrundstücke und Betriebe/Betriebsstellen nicht mehr Versicherungsort. Dies gilt nicht, wenn die Meldung ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist oder der Versicherer anderweitig davon Kenntnis erhalten hat.

5.1.3 Nur in verschlossenen Behältnissen, die erhöhte Sicherheit auch gegen ihre Wegnahme selbst bieten, oder in Tresorräumen sind versichert

- a) Bargeld, Geldkarten;
- b) Urkunden, z.B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- c) Briefmarken, Telefonkarten;
- d) Münzen und Medaillen;
- e) Sachen aus Silber, Gold oder Platin sowie echte Perlen und Edelsteine, ausgenommen davon jene Sachen, die dem Raumschmuck dienen;
- f) Sachen, für die dies besonders vereinbart ist.

5.1.4 Wenn dies vereinbart ist, sind zusätzliche Sicherheitsmerkmale für das Behältnis oder den Tresorraum gemäß Nr. 5.1.3 erforderlich.

5.1.5 Registrierkassen, Rückgeldgeber, Automaten mit Geldeinwurf und Geldwechsler gelten nicht als Behältnisse im Sinne von Nr. 5.1.3.

5.1.6 Soweit dies vereinbart ist, ist im Rahmen einer für Bargeld in Behältnissen gemäß Nr. 5.1.3 vereinbarten Versicherungssumme auch Bargeld bis zu einer vereinbarten Entschädigungsgrenze außerhalb von solchen Behältnissen gemäß Nr. 5.1.3, jedoch innerhalb von verschlossenen Geschäfts- und Lagerräumen gemäß Nr. 5.1.2 versichert.

5.1.7 Soweit dies vereinbart ist, sind Sachen gemäß Nr. 2.1.1 auch im Freien, jedoch innerhalb des Grundstückes auf dem der Versicherungsort gemäß Nr. 5.1.2 liegt, versichert.

Die Regelung gilt nicht in der

- Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung gemäß Nr. 1.2;
- Sturm- und Hagelversicherung gemäß Nr. 1.4;
- Elementarversicherung gemäß Nr. 1.5;
- Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige Beschädigungen, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen gemäß Nr. 1.6;
- Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren gemäß Nr. 1.7.

5.1.8 Außenversicherung

Soweit dies vereinbart ist, sind Sachen gemäß Nr. 2.1.1

- a) die sich auch außerhalb des Versicherungsortes befinden (abhängige Außenversicherung) auch innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz versichert. Hierzu zählen jedoch nicht Sachen auf neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken bzw. in neuen Betrieben/Betriebsstellen gemäß Nr. 5.1.2 innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Sachen im Freien gemäß Nr. 5.1.7.

In der Sturm- und Hagelversicherung gemäß Nr. 1.4 ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden.

- b) die sich nur außerhalb des Versicherungsortes befinden (selbständige Außenversicherung) versichert.

Diese Regelungen gelten nicht in der

- Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung gemäß Nr. 1.2;
- Elementarversicherung gemäß Nr. 1.5;
- Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige Beschädigungen, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen gemäß Nr. 1.6;
- Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren gemäß Nr. 1.7.

5.1.9 In der Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung gemäß Nr. 1.2 ist Versicherungsort für Schäden durch

- a) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstückes über die in dem Versicherungsvertrag als Versicherungsort bezeichneten Räume hinaus das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, soweit es allseitig umfriedet ist;
- b) Raub auf Transportwegen die Bundesrepublik Deutschland, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Transport beginnt mit der Übernahme versicherter Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

5.2 Örtlicher Geltungsbereich in der Gebäudeversicherung

5.2.1 Versicherungsort in der Versicherung gemäß Nr. 1.1, Nr. 1.3 - Nr. 1.8 sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücke, auf denen sich die versicherten Gebäude befinden.

5.2.2 In der Glasversicherung gemäß Nr. 1.9 besteht Versicherungsschutz nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die Gebäude auf den im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücken.

5.2.3 Als Versicherungsort gelten auch die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu hinzukommenden Betriebsgrundstücke und Betriebe/Betriebsstellen ohne eigene Rechtsform, ohne dass diese zunächst besonders

angemeldet zu werden brauchen. Die Entschädigung ist jedoch je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Neu hinzukommende Gebäude von Betrieben mit eigener Rechtsform sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Versicherungsnehmer hat jeweils spätestens 4 Monate nach Ablauf des Versicherungsjahres ein Verzeichnis über die neu hinzugekommenen Betriebsgrundstücke und Betriebe/Betriebsstellen einzureichen. Erfolgt die Meldung nicht fristgerecht, sind diese Betriebsgrundstücke und Betriebe/Betriebsstellen nicht mehr Versicherungsort. Dies gilt nicht, wenn die Meldung ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist oder der Versicherer anderweitig davon Kenntnis erhalten hat.

6 Ausschlüsse

6.1 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

6.1.1 Ergänzend zu den Bestimmungen über nicht versicherte Gefahren, Schäden und Sachen in den Nr. 1.1 bis Nr. 1.9 sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ferner nicht versichert Schäden durch

- a) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;
- b) Terrorakte;

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Abweichend von Nr. 6.1.1 b, Absatz 1 und nur im Rahmen der nach den Bestimmungen dieses Vertrages versicherten Gefahren und Schäden gelten, soweit jeweils vereinbart, Sach- und Ertragsausfallschäden und Kosten durch Terrorakte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als versichert:

Der Sachschaden muss sich in Deutschland ereignen. Ertragsausfallschäden sind nur versichert, wenn sich sowohl der auslösende Sachschaden als auch der Ertragsausfall in Deutschland ereignen und auswirken.

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehende Sach- und Ertragsausfallschäden sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang damit stets ausgeschlossen:

- Kontaminationsschäden durch chemische oder biologische Substanzen.
- Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation).
- Rückwirkungsschäden.
- Schäden durch Zugangsbeschränkungen.

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsjahr bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung.

Der Wiedereinschluss von Terrorschäden kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhalten einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

- c) Kernenergie. *)

In die Versicherung sind jedoch Schäden an den versicherten Sachen eingeschlossen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope

entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

6.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die vorsätzliche Herbeiführung eines Schadens durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt, so gelten insoweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 als bewiesen.

B Einzelheiten zur Leistung im Schadenfall

1 Die Berechnung der Entschädigung; Naturalersatz - Entschädigung in Geld; Unterversicherung

1.1 Ersetzt werden in der Versicherung gemäß A Nr. 1.1 - Nr. 1.8 unter Anrechnung eventueller Restwerte

1.1.1 bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen der vereinbarte Versicherungswert gemäß A Nr. 3 unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;

1.1.2 bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;

die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit sich durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht hat.

1.2 In der Zusatzversicherung für die Betriebs- und Haustechnik (A Nr. 1.8) werden Gegenstände gemäß A Nr. 1.8.5 b sowie Verbrennungsmotoren, Akkumulatoren und Batterien nur zum Zeitwert gemäß A Nr. 3.1.1 b oder unter den dort genannten Voraussetzungen nur zum gemeinen Wert gemäß A Nr. 3.1.1 c entschädigt.

Bei Schäden an Röhren leistet der Versicherer Entschädigung gemäß nachstehender Entschädigungsstaffel:

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzung monatlich von um	
a) Röntgenröhren, Ventilröhren, Laserröhren	6 Monate	5,5 Prozent
b) Katodenstrahlröhren in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen, Bildaufnahme-röhren	12 Monate	3,0 Prozent
c) Bildwiedergaberöhren, Hochfrequenzleistungs-röhren	18 Monate	2,5 Prozent
d) Speicherröhren, Fotomultiplier-röhren	24 Monate	2,0 Prozent

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

1.3 In der Glasversicherung gemäß A Nr. 1.9 leistet der Versicherer

1.3.1 Naturalersatz, sofern im vorliegenden Versicherungsvertrag nicht Entschädigung in Geld vereinbart ist. Im Versicherungsfall stellt der Versicherer den unmittelbar vor Eintritt des Zerbrechens vorhandenen Zustand wieder her, indem er für die zerbrochenen oder beschädigten versicherten Sachen Ersatz in gleicher Art und Güte liefert und einsetzen oder montieren lässt (Naturalersatz). Dies gilt für Aufwendungen gemäß A Nr. 4.1.16 a nur, soweit dies vereinbart ist.

Bei Blei-, Messing- und Eloxalverglasungen sowie bei transparenten Glasmosaiken gilt dies auch für Schäden, die an Sprossen oder ähnlichen Verbindungen durch den Versicherungsfall entstanden sind.

- a) Den Reparaturauftrag erteilt der Versicherer, und er übernimmt die Reparaturkosten entsprechend den für diesen Zeitpunkt maßgebenden Preisen einschließlich der Kosten für eine eventuell notwendige Entsorgung von Resten versicherter Sachen, gemäß A Nr. 1.9.
- b) Für versicherte Fenster- und Türscheiben in Wohnungen, sofern es sich nicht um Mehrscheiben-Isolierglas, Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen handelt, kann der Versicherungsnehmer den Reparaturauftrag im Namen des Versicherers erteilen, dies jedoch nur an einen Verglasungsbetrieb (Glaserei) und auf Rechnung des Versicherers.

Für fertigungsbedingte Abweichungen des Ersatzgegenstandes im äußeren Erscheinungsbild leistet der Versicherer keine Entschädigung.

1.3.2 Entschädigung in Geld, wenn dies im vorliegenden Versicherungsvertrag vereinbart ist, sowie in folgenden Fällen:

- a) Macht der Versicherungsnehmer glaubhaft, dass einem Naturalersatz berechnete Gründe entgegenstehen, so leistet der Versicherer Entschädigung in Geld in Höhe desjenigen Betrages, den er im Fall des Naturalersatzes aufzuwenden hätte.
- b) Erteilt der Versicherungsnehmer abweichend von Nr. 1.3.1 a den Reparaturauftrag eigenmächtig, so ersetzt der Versicherer die Reparaturkosten nur bis zu dem Betrag, der bei Auftragsvergabe durch den Versicherer angefallen wäre.
- c) Besteht Unterversicherung gemäß Nr. 1.5, so leistet der Versicherer statt Naturalersatz Entschädigung in Geld. Auf Wunsch des Versicherungsnehmers leistet der Versicherer Naturalersatz, wenn der Versicherungsnehmer den Kürzungsbetrag aus der Unterversicherung, vor Erteilung des Reparaturauftrages, an den Versicherer zahlt. Für die Berechnung der Entschädigung in Geld ist der Betrag gemäß Nr. 1.3.2 a maßgebend.
- d) Sind die versicherten und zerstörten oder beschädigten Sachen in gleicher Art und Güte oder in Größe, Farbe oder aus sonstigen Gründen anzupassenden Ersatzgegenstände in Deutschland nicht mehr handelsüblich, so leistet der Versicherer statt Naturalersatz Entschädigung in Geld gemäß Nr. 1.3.3 a.
- e) Sind übergroße Glasscheiben (z.B. Schaufenster) in Deutschland in ihren Ausmaßen nicht mehr handelsüblich, so leistet der Versicherer statt Naturalersatz Entschädigung in Geld gemäß Nr. 1.3.3 b.

1.3.3 Höhe der Geldentschädigung

- a) In den Fällen von Nr. 1.3.2 d entschädigt der Versicherer denjenigen Betrag, der dem ortsüblichen Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungspreis zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles für einen möglichst ähnlichen Gegenstand gleicher Art und Güte entspricht. Nicht entschädigt werden Kosten für die Farbangleichung oder für Angleichungen aus sonstigen Gründen an nicht zerbrochene Sachen. Entschädigt wird nur der versicherte Gegenstand; darüber hinaus wird keine Entschädigung geleistet, auch dann nicht, wenn der versicherte Gegenstand Bestandteil einer anderen Sache ist.
- b) In den Fällen von Nr. 1.3.2 e entschädigt der Versicherer den Betrag gemäß Nr. 1.3.3 a sowie die notwendigen Kosten für eine angemessene Konstruktionsänderung.
- c) In den Fällen von Nr. 1.3.3 a und b entschädigt der Versicherer auch Kosten für eine eventuelle Entsorgung oder für erschwerte Umstände bei einer angenommenen Ersatzbeschaffung.

1.4 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, bleiben behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen oder behördliche Auflagen bei der Ermittlung des Schadenbetrages unberücksichtigt, der für die Höhe der Entschädigungsberechnung maßgebend ist.

1.5 Ist die letzte vor Eintritt des Sachschadens tatsächlich oder fiktiv gemeldete Umsatzsumme niedriger als der tatsächliche Umsatz des betreffenden Geschäftsjahres (Unterversicherung), so wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält, wie die gemeldete Umsatzsumme zum tatsächlichen Umsatz.

Im gleichen Verhältnis ist die Entschädigung für versicherten Mietverlust gemäß A Nr. 4.2 zu kürzen.

Soweit Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist, gelten die Bestimmungen über Unterversicherung nicht.

1.6 Ist der Neuwert gemäß A Nr. 3.1.1 a, A Nr. 3.2.1 a oder A Nr. 3.2.2 a der Versicherungswert, so erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt, einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

- a) Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen; ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird;
- b) bewegliche Sachen, Gebäudezubehör, weiteres Gebäudezubehör oder Grundstücksbestandteile, die zerstört worden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen; nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Kraft- oder Arbeitsmaschinen können Kraft- oder Arbeitsmaschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
- c) bewegliche Sachen, Gebäudezubehör, weiteres Gebäudezubehör oder Grundstücksbestandteile, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß A Nr. 3.1.1 b, A Nr. 3.2.1 b oder A Nr. 3.2.2 b festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden zur Ermittlung des Zeitwertschadens die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

1.7 Für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen (A Nr. 3.1.6) erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert (A Nr. 3.1.1 c) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Nr. 1.6 b oder c erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

2 Die Grenzen der Entschädigung; Selbstbehalt

2.1 Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) bis zu der vereinbarten Höchstentschädigung, die im Versicherungsschein genannt ist;
- b) bis zu den Entschädigungsgrenzen, die in diesen Bedingungen vorgesehen oder zusätzlich vereinbart sind;
- c) bis zu der für die Gefahren/Gefahrengruppen gemäß Nr. 1.1 - Nr. 1.8 jeweils vereinbarten Höchstentschädigung bzw. Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Schadenminderungskosten durch Maßnahmen auf Weisung des Versicherers gemäß A Nr. 4.1.1 werden über a, b oder c hinaus ersetzt.

2.2 Unter einem Versicherungsfall im Sinne der Nr. 1.3 bis Nr. 1.6 sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden beginnen.

2.3 Soweit eine Jahreshöchstentschädigung vereinbart ist, fallen alle Versicherungsfälle, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

2.4 Für Schäden, die - insbesondere an Schaufensterinhalt - durch Einbruchdiebstahl gemäß A Nr. 1.2, durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige Beschädigungen, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen gemäß A Nr. 1.6 verursacht werden, ohne dass der Täter das Gebäude betritt, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

2.5 Für Schäden an Sachen in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung, die durch Einbruchdiebstahl gemäß A Nr. 1.2, durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige Beschädigungen, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen gemäß A Nr. 1.6 verursacht werden, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

2.6 Für Schäden durch Raub auf Transportwegen (A Nr. 1.2.1 c) leistet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, der Versicherer Entschädigung

2.6.1 über 30.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde;

2.6.2 über 60.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;

2.6.3 über 130.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;

2.6.4 über 260.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen mit Kraftwagen und außerdem unter polizeilichem Schutz oder unter besonderen, mit dem Versicherer vorher für den Einzelfall oder für mehrere Fälle

schriftlich vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde.

2.7 Soweit Nr. 2.6 Transport durch mehrere Personen voraussetzt, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen. Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden.

Soweit Nr. 2.6 Transport mit Kraftwagen voraussetzt, zählt der Fahrer nicht als den Transport durchführende Person. Jedoch müssen in seiner Person die Voraussetzungen gemäß A Nr. 1.2.5 b vorliegen.

Gewahrsam an Sachen in Kraftwagen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftwagen befinden.

2.8. Für Schäden an Antiquitäten, Kunstgegenständen und Orientteppichen ist die Entschädigung insgesamt auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

2.9 Ist ein Selbstbehalt vereinbart, so wird die nach dem gesamten sonstigen Vertragsinhalt berechnete Entschädigung für versicherte Sachen und Kosten je Versicherungsfall noch um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Treffen mehrere Selbstbehalte zusammen, so ist nur der höchste Selbstbehalt anzuwenden.

3 Sachverständigenverfahren

3.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.

Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.

3.2 Für das Sachverständigenverfahren gilt:

3.2.1 Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

3.2.2 Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

3.2.3 Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit diesem in Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3.3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten

3.3.1 ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhandengekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles; in den

Fällen von Nr. 1.2 und Nr. 1.6 ist auch der Zeitwert anzugeben; in den Fällen von Nr. 1.2 und Nr. 1.7 ist auch der gemeine Wert anzugeben;

3.3.2 für beschädigte Gebäude und sonstige beschädigte Sachen die Beträge gemäß Nr. 1.1.2;

3.3.3 alle sonstigen gemäß Nr. 1 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

3.3.4 entstandene Kosten, die gemäß A Nr. 4 versichert sind.

3.4 Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

3.5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

3.6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß den Nr. 1 und Nr. 2 die Entschädigung.

3.7 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß C Nr. 2.1 nicht berührt.

4 Zahlung der Entschädigung

4.1 Bei Naturalersatz gemäß Nr. 1.3.1 hat der Versicherer den Reparaturauftrag unverzüglich zu erteilen.

4.2 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann drei Wochen nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

4.3 Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Basiszinssatz aufgrund Art. 1 Euro-Einführungsgesetz zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist.

Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird.

Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

4.4 Der Lauf der Fristen gemäß Nr. 4.2 und Nr. 4.3 Absatz 2 ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden oder in der Glasversicherung gemäß A Nr. 1.9 der Reparaturauftrag nicht erteilt werden kann.

4.5 Für die Zahlung des über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teiles der Entschädigung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Versicherungsnehmer den Eintritt der Voraussetzungen gemäß Nr. 1.6 dem Versicherer nachgewiesen hat.

Absatz 1 gilt entsprechend für die in Nr. 1.2 und Nr. 1.7 genannten Sachen, soweit die Entschädigung den gemeinen Wert übersteigt. Das gleiche gilt, soweit aufgrund einer sonstigen Vereinbarung ein Teil der Entschädigung von

Voraussetzungen abhängt, die erst nach dem Versicherungsfall eintreten.

Zinsen für die Beträge gemäß Absatz 1 und Absatz 2 werden erst fällig, wenn die dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.

4.6 Der Versicherer kann die Zahlung, sowie in der Glasversicherung gemäß A Nr. 1.9 den Naturalersatz, aufschieben,

4.6.1 solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

4.6.2 Wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

4.7 Die gesetzlichen Vorschriften über die Sicherung des Realkredites bleiben unberührt.

5 Wegfall der Entschädigungspflicht; Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten

5.1 Versucht der Versicherungsnehmer, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist eine Täuschung gemäß Absatz 1 durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Absatz 1 als bewiesen.

5.2 Die Entschädigungspflicht bleibt unberührt, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles auf Schadenersatzansprüche für versicherte Sachen gegenüber Dritten im Rahmen des Üblichen verzichtet hat.

5.3 In der Glasversicherung gemäß A Nr. 1.9 verzichtet der Versicherer gegenüber dem Mieter einer versicherten Sache auf Schadenersatzansprüche, sofern der Mieter den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht hat.

5.4 Wird der Anspruch auf Entschädigung, in der Glasversicherung gemäß A Nr. 1.9 auch auf Naturalersatz, nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem ihn der Versicherer unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

5.5 Durch ein Sachverständigenverfahren (Nr. 3) wird der Ablauf der Frist gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) Nr. 14 für dessen Dauer gehemmt.

6 Wiederherbeigeschaffte Sachen

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

C Verhaltensregeln und ihre Rechtsfolgen

1 Bestimmungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

1.1 Gefahrenumstände bei Vertragsabschluß; Gefahrerhöhung

Zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) Nr. 11 gilt:

1.1.1 Hat der Versicherer das versicherte Risiko besichtigt oder liegt in der Einbruchdiebstahlversicherung eine Sicherungsbeschreibung mit Lageplan vor, so erkennt der Versicherer an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Umstände bekannt geworden sind, welche zu diesem Zeitpunkt für die Beurteilung erheblich waren. Dies gilt nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

1.1.2 Nach Antragstellung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt.

Im übrigen gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

1.1.3 Für vorschriftsmäßige Anlagen des Zivilschutzes und für Zivilschutzübungen gelten Nr. 1.1.2 und die §§ 23 bis 30 VVG nicht.

1.1.4 Der Versicherungsnehmer hat anzuzeigen, wenn

- a) Betriebe verändert oder neu aufgenommen werden, gleich in welcher Art oder in welchem Umfang;
- b) versicherte Gebäude umgebaut oder von sonstigen Baumaßnahmen betroffen werden, die ein Notdach erfordern oder auch zur teilweisen Unbenutzbarkeit der Gebäude führen.

Ist mit den anzeigepflichtigen Umständen eine Gefahrerhöhung verbunden, so gelten die §§ 23 bis 30 VVG.

Der Versicherer hat von dem Tag der Aufnahme oder Veränderung des Betriebes an Anspruch auf den aus einem etwa erforderlichen höheren Beitragssatz errechneten Beitrag. Dies gilt nicht, soweit der Versicherer in einem Versicherungsfall wegen Gefahrerhöhung leistungsfrei geworden ist.

1.1.5 Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere vor, wenn versicherte Gebäude oder Gebäude, deren Verglasung gemäß A Nr. 1.9 versichert ist, länger als einen Monat unbewohnt, durch Betriebsstillegung unbenutzt oder von umfassenden geschossübergreifenden Baumaßnahmen betroffen sind.

1.1.6 Für die Einbruchdiebstahlversicherung liegt eine Gefahrerhöhung insbesondere vor, wenn

- a) bei Antragstellung vorhandene oder im Versicherungsvertrag zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden;
- b) an dem Gebäude, in dem der Versicherungsort liegt, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet, Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;
- c) Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden;
- d) der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird; Betriebsferien gelten nicht als Stilllegung;
- e) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis mit vereinbarten zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen das Schloss nicht unverzüglich durch ein gleichwertiges ersetzt wird; im übrigen gilt A Nr. 1.2.3 e.

1.1.7 Gefährerhöhende Umstände werden durch Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder durch sonstige gefahrmindernde Umstände ausgeglichen, insbesondere soweit diese mit dem Versicherer vereinbart sind.

1.2 Sicherheitsvorschriften

1.2.1 Der Versicherungsnehmer hat

a) alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht;

b) eine übliche (jedoch mindestens einmal wöchentlich) Datensicherung vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen.

Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage / Datenträger zu beachten.

c) die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen an den versicherten Gebäuden angebrachte Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;

d) die elektrischen Anlagen jährlich auf seine Kosten durch eine vom Verband der Schadenversicherer e.V. anerkannte Überwachungsstelle prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zugrunde liegen, abgestellt werden müssen. Der Versicherungsnehmer ist zur fristgemäßen Beseitigung/Abhilfe verpflichtet.

Werden elektrische Anlagen alljährlich im Auftrag einer Behörde durch Fach-(Elektro-)Ingenieure geprüft, so ist durch deren Prüfung auch den Bestimmungen von Absatz 1 genügt.

Falls bei einer Prüfung gemäß Absatz 1 keine Mängel/Abweichungen festgestellt werden, die eine erhöhte Brandgefahr darstellen, verzichtet der Versicherer auf die nächstfällige Prüfung.

Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für Schwachstromanlagen bis 65 Volt und nicht für Hochspannungsanlagen ab 1000 Volt.

e) in der Einbruchdiebstahlversicherung, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht,

aa) die Türen und alle sonstigen Öffnungen des Versicherungsortes stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten;

bb) alle bei Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen;

ruht die Arbeit nur in einem Teil des Versicherungsortes, so gelten diese Vorschriften nur für Öffnungen und Sicherungen der davon betroffenen Räume;
vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform;

f) in der Leitungswasserversicherung

aa) nicht benutzte Räume des Versicherungsortes oder Räume der versicherten Gebäude genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

bb) während der kalten Jahreszeit alle Räume des Versicherungsortes oder Räume der versicherten Gebäude genügend zu beheizen und dies häufig genug zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

g) in der Leitungswasser- und Elementarversicherung in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern.

1.2.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten gemäß Nr. 1.2.1, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 und Absatz 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Führt die Verletzung zu einer Gefährerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

2 Bestimmungen nach Eintritt des Versicherungsfalles

2.1 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

2.1.1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles

a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, das Abhandenkommen versicherter Sachen sowie Schäden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Raub, Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige Beschädigungen auch der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich zu melden; gegenüber dem Versicherer gilt diese Anzeige noch als unverzüglich, wenn sie innerhalb von drei Tagen abgesandt wird;

b) der Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;

c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;

d) für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;

e) dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen, auf Verlangen insbesondere einen beglaubigten Grundbuchauszug;

f) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat; sind Veränderungen unumgänglich, sind zumindest die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

g) dem Versicherer auf dessen Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; in den Verzeichnissen ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles anzugeben.

2.1.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des Versicherungsvertragsgesetzes (§§ 6 Absatz 3, 62 Absatz 2 VVG) von der Entschädigungspflicht frei.

Sind abhandengekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden, so kann der Versicherer nur für diese Sachen von der Entschädigungspflicht frei sein.

2.1.3 Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Nr. 2.1.2, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, und wenn außerdem den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

D Weitere Bestimmungen

1 Beitrag, Beginn und Ende der Haftung; Kündigung

Zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) Nr. 1 und Nr. 6 gilt:

1.1 Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung.

1.2 Die Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwilliger Beschädigungen, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen gemäß A Nr. 1.6 kann während der vereinbarten Laufzeit des Versicherungsvertrages vom Versicherungsnehmer oder Versicherer ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

1.3 Kündigt der Versicherungsnehmer gemäß Nr. 1.2, so gebührt dem Versicherer der Beitrag für das laufende Versicherungsjahr. Kündigt der Versicherer, so hat er den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

1.4 Wird die Versicherungssumme für Schäden durch Raub auf Transportwegen (A Nr. 1.2.1 c) auf Antrag des Versicherungsnehmers geändert oder schließt der Versicherungsnehmer mit demselben oder einem anderen Versicherer einen zusätzlichen Versicherungsvertrag für denselben Transport, so wird von diesem Zeitpunkt an der niedrigere oder höhere Beitragssatz zugrunde gelegt, der dem versicherten Gesamtbetrag entspricht.

1.5 Ist der Versicherungsort mit einem Realrecht belegt, so sind in der Feuerversicherung von Gebäuden die §§ 100-107 c VVG zu beachten.

2 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

Zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) Nr. 9 gilt:

2.1 Der Versicherungsschutz oder die Höchstentschädigung vermindern sich nicht dadurch, dass eine Versicherungsleistung erbracht wurde. In der Glasversicherung gemäß A Nr. 1.9 besteht der Versicherungsschutz für un-

verändert ersetzte Verglasungen oder sonstige versicherte Sachen fort.

3 Mehrfache Versicherung; Überversicherung

3.1 Nimmt der Versicherungsnehmer für versicherte Sachen eine weitere Versicherung gegen eine der versicherten Gefahren, so hat er den anderen Versicherer und die Versicherungssumme dem Versicherer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit gemäß Absatz 1, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht oder wenn der Versicherer vor dem Versicherungsfall Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3.2 Ist ein Selbstbehalt vereinbart und besteht mehrfache Versicherung, so kann abweichend von § 59 Absatz 1 VVG als Entschädigung aus den mehreren Verträgen nicht mehr als der Schaden abzüglich des Selbstbehaltes verlangt werden.

3.3 Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen Beiträge errechnet wurden, nur in dem vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

4 Versicherung für fremde Rechnung

4.1 Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist, über die Rechte des Versicherten ohne dessen Zustimmung im eigenen Namen verfügen, insbesondere die Zahlung der Entschädigung verlangen und die Rechte des Versicherten übertragen. Der Versicherer kann jedoch vor Zahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.

4.2 Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

4.3 Soweit Kenntnis oder Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht. Im übrigen gilt § 79 VVG.

5 Wohnungseigentum

5.1 Ist ein Gebäude gemäß dem Wohnungseigentumsgesetz auf mehrere Eigentümer aufgeteilt und der Versicherer wegen des Verhaltens eines Eigentümers nach den Bestimmungen dieses Versicherungsvertrages leistungsfrei, so kann sich der Versicherer hierauf gegenüber den übrigen Eigentümern wegen deren Sondereigentums und des Gemeinschaftseigentums in Höhe deren Miteigentumsanteile (§ 1 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes) nicht berufen.

5.2 Die übrigen Eigentümer können verlangen, dass der Versicherer ihnen auch hinsichtlich des Miteigentumsanteiles des Eigentümers, der den Entschädigungsanspruch verwirkt hat, Entschädigung leistet, jedoch nur soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des ge-

meinschaftlichen Eigentums (§ 1 Abs. 5 des Wohnungseigentumsgesetzes) verwendet wird.

Der Eigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund liegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Aufwendungen zu erstatten.

5.3 Kann ein Realgläubiger hinsichtlich des Miteigentumsanteiles des Eigentümers, der den Entschädigungsanspruch verwirkt hat, gemäß § 102 VVG aus der Feuerversicherung Leistung an sich verlangen, so gilt Nr. 5.2 gegenüber dem Realgläubiger.

Der Versicherer verpflichtet sich, auf eine nach § 104 VVG auf ihn übergehende Gesamthypothek (Gesamtgrundschuld) gemäß § 1168 BGB zu verzichten und dabei mitzuwirken, dass der Verzicht auf Kosten der Eigentümer in das Grundbuch eingetragen wird.

5.4 Bei Gebäudeversicherung für nur einen Teil des Gebäudes gelten Nr. 5.1 bis Nr. 5.3 entsprechend.

6 Veräußerung

6.1 Wird ein versichertes Gebäude oder werden versicherte Sachen in seiner/ihrer Gesamtheit veräußert, so ist dies dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich anzuzeigen.

Unterbleibt diese Anzeige, kann der Versicherer gemäß § 71 VVG leistungsfrei sein.

6.2 Sowohl der Erwerber als auch der Versicherer sind berechtigt, das Versicherungsverhältnis gemäß § 70 VVG zu kündigen. Für den Veräußerer besteht kein Kündigungsrecht.

6.3 Fällt das versicherte Interesse für den Versicherungsnehmer weg - ausgenommen in den Fällen von Nr. 6.1, so endet der Versicherungsschutz zu diesem Zeitpunkt.

7 Schlussbestimmung

7.1 Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

7.2 Ein Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), der insbesondere die in den BBKfz erwähnten Bestimmungen enthält, ist dem Bedingungstext beigelegt.

8 Regressverzicht in der Feuerversicherung

Unser Unternehmen ist dem Regressverzichtsabkommen der Feuerversicherer beigetreten. Nach diesem Abkommen können Sie von den übrigen Abkommensunternehmen nur eingeschränkt auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, wenn ein von Ihnen verschuldeter Brandschaden, für den unsere Gesellschaft aufgrund einer Feuerversicherung Ersatz zu leisten hat, auch Schäden in der Nachbarschaft bewirkt hat.

Der Regressverzicht gilt derzeit, soweit die Regressforderung mehr als 153.387 Euro (ab 01.01.2002: 150.000 Euro) beträgt und ist nach oben auf eine Regressforderung bis zu 613.551 Euro (ab 01.01.2002: 600.000 Euro) begrenzt. Auf die untere Begrenzung von 153.387 Euro (ab 01.01.2002: 150.000 Euro) verzichten die Abkommensunternehmen nicht, weil Sie sich hierfür durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung selbst schützen können. Ein Regressverzicht, der über die Grenze von 613.551 Euro (ab 01.01.2002: 600.000 Euro) hinausgeht, kann nur auf Antrag gegen Entrichtung eines Entgeltes gewährt werden.

Feuerversicherung im Sinne von Abs. 1 ist auch eine

- Feuer-Betriebsunterbrechungs-, sonstige Betriebsunterbrechungs-, sowie Mietverlustversicherung;

- Verbundene Hausrat-, Verbundene Wohngebäude- oder sonstige Gebäude- oder Inhaltsversicherung;
- Mehrgefahren-, Allgefahrenversicherung;
- Allgemeine Einheitsversicherung,

soweit das Feuerrisiko gedeckt ist.

Nicht unter die Bestimmungen fallen z. B. die Versicherungszweige

- Extended Coverage (EC)-, Kraftfahrt-, Luftfahrt-, Transport- oder Technische Versicherung.

Besondere Bedingungen für die Ertragsausfallversicherung für Autohäuser (BBEAKfz)

	Seite
A	Beschreibung des Versicherungsinhaltes
1	Geltung der BBKfz
2	Gegenstand der Versicherung
3	Sachschaden; versicherte Gefahren/Gefahrengruppen
4	Unterbrechungsschaden
5	Aufwendungen für Schadenminderung und Schadenermittlung
6	Zusätzliche Aufwendungen
7	Örtlicher Geltungsbereich; Rückwirkungsschaden
8	Haftzeit
B	Einzelheiten zur Leistung im Versicherungsfall
1	Die Grenzen der Entschädigung; Selbstbehalt
2	Sachverständigenverfahren
3	Die Zahlung der Entschädigung

A Beschreibung des Versicherungsinhaltes

1 Geltung der BBKfz

Es gelten die Besonderen Bedingungen für die Inhalts- und Gebäudeversicherung von Autohäusern (BBKfz), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

2 Gegenstand der Versicherung

Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden (Nr. 3) unterbrochen, der innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches (Nr. 7) eingetreten ist, so ersetzt der Versicherer nach den folgenden Bestimmungen den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden (Ertragsausfall).

3 Sachschaden; versicherte Gefahren/Gefahrengruppen

3.1 Sachschäden sind Schäden im Sinne der

3.1.1 Feuerversicherung gemäß A Nr. 1.1 BBKfz,

3.1.2 Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (einschließlich Vandalismus) gemäß A Nr. 1.2 BBKfz,

3.1.3 Leitungswasserversicherung gemäß A Nr. 1.3 BBKfz,

3.1.4 Sturm- und Hagelversicherung gemäß A Nr. 1.4 BBKfz,

3.1.5 Elementarversicherung (ohne Sturm und Hagel) gemäß A Nr. 1.5 BBKfz,

3.1.6 Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige Beschädigungen, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen gemäß A Nr. 1.6 BBKfz

3.1.7 Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren gemäß A Nr. 1.7 BBKfz,

an einer dem Betrieb dienenden Sache.

Die Ertragsausfallversicherung gilt jedoch nur für die Gefahren/Gefahrengruppen, für die sie vereinbart ist.

3.2 Nur soweit dies besonders vereinbart ist, sind Brandschäden an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter-, REA-, DENOX- und vergleichbaren technischen Anlagen auch dann Sachschäden im Sinne von Nr. 3.1.1, wenn der Brand dadurch entsteht, dass in ihnen oder durch sie Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

3.3 Soweit Sachen in A Nr. 1.1 bis Nr. 1.7 und Nr. 2 BBKfz ausdrücklich ausgeschlossen sind, gelten sie nicht als dem Betrieb dienende Sachen im Sinne von Nr. 3.1 und Nr. 3.4. Dies gilt jeweils nur für die Gefahren/Gefahrengruppen, für die der Ausschluss gilt.

3.4 Als dem Betrieb dienende Sachen im Sinne von Nr. 3.1 gelten auch, soweit sich aus Nr. 3.3 nicht etwas anderes ergibt, vorübergehend außer Betrieb genommene sowie neu hinzukommende, aber noch nicht in Betrieb genommene Anlagegüter, und zwar auch dann, wenn sie sich noch im Bau befinden. Ersatzpflichtig ist der durch die verzögerte oder beeinträchtigte Inbetriebnahme bzw. Nutzung dieser Sachen entstehende Unterbrechungsschaden.

3.5 Bewegliche Sachen außerhalb von Gebäuden gelten nicht als eine dem Betrieb dienende Sache gemäß Nr. 3.1 und Nr. 3.4. Dies gilt nicht für Sachschäden im Sinne der Feuerversicherung gemäß A Nr. 1.1 BBKfz und Leitungswasserversicherung gemäß A Nr. 1.3 BBKfz und ferner nicht für an der Außenseite von Gebäuden angebrachte Sachen gemäß A Nr. 4.1.11 BBKfz im Sinne der Sturm- und Hagelversicherung gemäß A Nr. 1.4 BBKfz.

3.6 Die Ausschlussstatbestände gemäß A Nr. 6 BBKfz bleiben unberührt.

4 Unterbrechungsschaden

4.1 Unterbrechungsschaden ist der entgehende Betriebsgewinn und der Aufwand an fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betrieb, soweit Gewinn und Kosten durch die Betriebsunterbrechung innerhalb der Haftzeit (Nr. 8) nicht erwirtschaftet werden konnten.

4.2 Betriebsgewinn gemäß Nr. 4.1 ist der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse oder der gehandelten Waren oder der Gewinn aus Dienstleistungen. Hierunter fallen nicht Gewinne, die außerhalb des eigentlichen Betriebszwecks erzielt werden (z. B. durch Kapital- oder Immobiliengeschäfte), ausgenommen Gewinne aus Leistungen für Dritte (z. B. durch Fuhrparkverleih oder EDV-Dienstleistungen).

4.3 Unter Kosten gemäß Nr. 4.1 fallen nicht

4.3.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren sowie Aufwendungen für bezogene Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;

4.3.2 Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;

4.3.3 Paketporti und sonstige Ausgangsfrachten, soweit sie nicht aufgrund fortlaufender vertraglicher Verpflichtungen ohne Rücksicht auf den Umsatz von Waren zu entrichten sind;

4.3.4 umsatzabhängige Transport- und Kreditversicherungsbeiträge;

4.3.5 umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;

4.3.6 Aufwendungen, die außerhalb des eigentlichen Betriebszwecks entstanden sind (z. B. durch Kapital- oder Immobiliengeschäfte), ausgenommen Aufwendungen aufgrund von Leistungen für Dritte (z. B. durch Fuhrparkverleih oder EDV-Dienstleistungen).

4.4 Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne Unterbrechung erwirtschaftet worden wären.

Der Versicherer erkennt den Weiteraufwand von Mieten und Pachtgebühren als wirtschaftlich begründet an, soweit entsprechende Zahlungen an den Vermieter tatsächlich erbracht werden.

Die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächstzulässigen Entlassungstermin hinaus und von Provisionen erkennt der Versicherer als wirtschaftlich begründet an, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten, Arbeiter oder Vertreter dem Betrieb zu erhalten.

4.5 Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen und Einrichtungen sind nur insoweit zu entschädigen, als sie auf vom Sachschaden nicht betroffene Teile der Gebäude, Maschinen und Einrichtungen entfallen.

4.6 Bei Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.

4.7 Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Unterbrechungszeitraum innerhalb der Haftzeit als Folge der Unterbrechung ergeben, sind auf die Entschädigung angemessen anzurechnen.

4.8 Der Versicherer haftet nicht, soweit der Unterbrechungsschaden dadurch erheblich vergrößert wird, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

5 Aufwendungen für Schadenminderung und Schadenermittlung

5.1 Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer infolge eines unmittelbar bevorstehenden oder eingetretenen Versicherungsfalles zur Abwendung oder Minderung eines Unterbrechungsschadens macht, hat der Versicherer zu ersetzen,

5.1.1 soweit sie den Umfang der Entschädigungspflicht des Versicherers verringern oder

5.1.2 soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte.

5.2 Die Aufwendungen werden jedoch nicht ersetzt,

5.2.1 soweit der Versicherungsnehmer durch sie über den versicherten Betriebsgewinn und die versicherten Kosten hinaus Nutzen erzielt, insbesondere innerhalb eines zeitlichen Selbstbehaltes oder nach Ablauf der Haftzeit, oder

5.2.2 soweit sie zusammen mit der Entschädigung den Betrag übersteigen, der ohne die Schadenminderungsmaßnahmen zu zahlen gewesen wäre, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

5.3 Ist infolge Unterversicherung nur ein Teil des Schadens zu ersetzen (B Nr. 1.5 BBKfz), so sind die Aufwendungen ohne Rücksicht auf Weisungen des Versicherers nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Unterbrechungsschaden.

5.4 Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter werden nicht ersetzt, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

5.5 Für Aufwendungen zur Ermittlung und Feststellung des Schadens gilt § 66 VVG.

6 Zusätzliche Aufwendungen

6.1 Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch folgende, infolge eines Versicherungsfalles anfallende zusätzliche Aufwendungen:

6.1.1 Mehraufwendungen aufgrund von Abnahmeverpflichtungen (z. B. Lagerungs- und Transportkosten) und Vertragsstrafen;

Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nichterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen;

6.1.2 Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, die anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder zusätzlich angemietet werden müssen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können;

6.1.3 Wertminderungen und Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Vorräte vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können;

6.1.4 die vom Versicherungsnehmer gemäß B Nr. 2 in Verbindung mit A Nr. 4.1.7 BBKfz zu tragenden Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Unterbrechungsschaden 25.000 Euro übersteigt;

6.1.5 Sonstige zusätzliche Aufwendungen zur Verminderung der Betriebsunterbrechung, soweit deren Aufwand wirtschaftlich begründet ist, auch wenn sie sich während

der Haftzeit nicht oder erst über die Haftzeit hinaus schadenmindernd auswirken.

Keine Aufwendungen im Sinne von Absatz 1 sind

- a) Aufwendungen für die Ermittlung, Feststellung und Beseitigung des Sachschadens (einschließlich der Einwirkungen auf Boden, Luft, Wasser, auch Grundwasser);
- b) Aufwendungen zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter, entwerteter oder abhandengekommener Sachen oder Informationen;
- c) Aufwendungen für Personalabbau (z. B. Abfindungen, Umschulungen);
- d) Schadenersatzansprüche Dritter; Gerichts- und Rechtsanwaltskosten;
- e) Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

6.2 Soweit es sich bei den zusätzlichen Aufwendungen um Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens gemäß Nr. 5.1 und Nr. 5.2 handelt, sind sie im Rahmen von Nr. 5 zu ersetzen und fallen daher nicht unter die zusätzlichen Aufwendungen.

7 Örtlicher Geltungsbereich; Rückwirkungsschaden

7.1 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur, wenn sich der Sachschaden innerhalb des Versicherungsortes ereignet hat.

Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag als Betriebsstelle bezeichneten Grundstücke.

Als Versicherungsort gelten auch

7.1.1 die sich in der Nachbarschaft dieser Grundstücke befindlichen Abstellplätze, Anschlussgleise und Wasserstraßenanschlüsse;

7.1.2 die Parkplätze, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und entsprechend gekennzeichnet sind.

7.2 Außenversicherung

7.2.1 Soweit dies vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch, wenn der Sachschaden an Sachen entsteht, die sich auf Betriebsstellen außerhalb des Versicherungsortes, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden.

7.2.2 Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Sachschaden an Sachen entsteht, die sich zur Reparatur, Instandsetzung oder zu ähnlichen Zwecken außerhalb des Versicherungsortes, jedoch innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz befinden.

7.3 Zu Nr. 7.2 oder wenn Versicherungsorte gemäß Nr. 7.1 Betriebsstellen fremder Unternehmen sind, besteht Versicherungsschutz nur für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer gehören, die von ihm unter Eigentumsvorbehalt erworben oder zur Sicherung übereignet sind oder die er für seinen Betrieb gemietet, gepachtet oder geliehen hat.

7.4 Rückwirkungsschaden

7.4.1 Zulieferer- oder Abnehmer-Rückwirkungsschaden
Soweit dies vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch, wenn sich der Sachschaden auf einer Betriebsstelle eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung oder Abnahme von Produkten oder Dienstleistungen in Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens an dessen Sachen ereignet hat.

7.4.2 Nutzungsbeschränkung

Soweit dies vereinbart ist, liegt ein Unterbrechungsschaden auch dann vor, wenn sich der Sachschaden in der Nachbarschaft von Grundstücken gemäß Nr. 7.1 ereignet hat. Versichert ist der Unterbrechungsschaden, der entsteht, weil Grundstücke gemäß Nr. 7.1 nicht mehr betreten werden können oder darauf befindliche Betriebsanlagen nicht mehr einsatzfähig sind.

7.5 Die Regelung gemäß Nr. 7.2 und Nr. 7.4 gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nicht für Schäden im Sinne der

7.5.1 Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (einschließlich Vandalismus) gemäß A Nr. 1.2 BBKfz;

7.5.2 Elementarversicherung (ohne Sturm und Hagel) gemäß A Nr. 1.5 BBKfz;

7.5.3 Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige Beschädigungen, Fahrzeuganprall, Rauch oder Überschalldruckwellen gemäß A Nr. 1.6 BBKfz;

7.5.4 Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren gemäß A Nr. 1.7 BBKfz.

8 Haftzeit

8.1 Der Unterbrechungsschaden muss innerhalb der vereinbarten Haftzeit entstehen.

8.2 Die Haftzeit beginnt mit dem Eintritt des Sachschadens.

8.3 Die Haftzeit beträgt 24 Monate.

B Einzelheiten zur Leistung im Versicherungsfall

1 Die Grenzen der Entschädigung; Selbstbehalt

Es gelten sinngemäß die Bestimmungen gemäß B Nr. 2 BBKfz.

2 Sachverständigenverfahren

2.1 Es gelten sinngemäß die Bestimmungen gemäß B Nr. 3 BBKfz.

2.2 Die Feststellung der Sachverständigen müssen enthalten

2.2.1 Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung sowie für das vorausgegangene Geschäftsjahr;

2.2.2 eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten ohne die dem Grunde nach entschädigungspflichtige Unterbrechung des Betriebes entwickelt hätten;

2.2.3 eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten infolge der Unterbrechung gestaltet haben;

2.2.4 ob und in welcher Weise Umstände, die die Entschädigungspflicht des Versicherers beeinflussen, bei Feststellung des Unterbrechungsschadens berücksichtigt worden sind.

2.3 Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen gemäß A Nr. 4.2 und Nr. 4.3 zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

3 Die Zahlung der Entschädigung

3.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

3.2 Abschlagszahlungen können beansprucht werden, wenn feststeht, welcher Betrag für die verflossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu zahlen ist.

3.3 Die Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch ab Ende der Haftzeit mit 1 Prozent unter dem Basiszinssatz (Artikel 1 Euro-Einführungsgesetz) zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist.

3.4 Der Lauf der Frist gemäß Nr. 3.1 und Nr. 3.3 ist gehemmt, ebenso wenig können Abschlagszahlungen gemäß Nr. 3.2 beansprucht werden, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

Im übrigen gelten die Bestimmungen gemäß B Nr. 4 BBKfz.

Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (VVG) (RGBl. I. S. 263)

Antragstellung ohne übergebene Versicherungsbedingungen oder Verbraucherinformationen

§ 5a. (1) Hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung die Versicherungsbedingungen nicht übergeben oder eine Verbraucherinformation nach § 10a des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterlassen, so gilt der Vertrag auf der Grundlage des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformation als abgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Überlassung der Unterlagen schriftlich widerspricht. Satz 1 ist nicht auf Versicherungsverträge von Pensionskassen anzuwenden, die auf arbeitsvertraglichen Regelungen beruhen. § 5 bleibt unberührt.

(2) Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und die Unterlagen nach Absatz 1 vollständig vorliegen und der Versicherungsnehmer bei Aushändigung des Versicherungsscheins schriftlich, in drucktechnisch deutlicher Form über das Widerspruchsrecht, den Fristbeginn und die Dauer belehrt worden ist. Der Nachweis über den Zugang der Unterlagen obliegt dem Versicherer. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Abweichend von Satz 1 erlischt das Recht zum Widerspruch jedoch ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie.

(3) Gewährt der Versicherer auf besonderen Antrag des Versicherungsnehmers sofortigen Versicherungsschutz, so kann der Verzicht auf Überlassung der Versicherungsbedingungen und der Verbraucherinformationen bei Vertragsschluß vereinbart werden. Die Unterlagen sind dem Versicherungsnehmer auf Anforderung, spätestens mit dem Versicherungsschein zu überlassen. Wenn der Versicherungsvertrag sofortigen Versicherungsschutz gewährt, hat der Versicherungsnehmer insoweit kein Widerspruchsrecht nach Absatz 1.

Obliegenheiten

§ 6. (1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die von dem Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Gefahrerhöhung dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der ihm obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versiche-

rungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

Stillschweigende Verlängerung

§ 8. (1) Eine Vereinbarung, nach welcher ein Versicherungsverhältnis als stillschweigend verlängert gilt, wenn es nicht vor dem Ablaufe der Vertragszeit gekündigt wird, ist insoweit nichtig, als sich die jedesmalige Verlängerung auf mehr als ein Jahr erstrecken soll.

(2) Ist ein Versicherungsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen (dauernde Versicherung), so kann es von beiden Teilen nur für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode gekündigt werden. Die Kündigungsfrist muß für beide Teile gleich sein und darf nicht weniger als einen Monat, nicht mehr als drei Monate betragen. Auf das Kündigungsrecht können die Parteien in gegenseitigem Einverständnis bis zur Dauer von zwei Jahren verzichten.

(3) (Dieser Absatz 3 ist nur auf solche Versicherungsverträge anzuwenden, die nach dem 24.06.1994 abgeschlossen worden sind).

Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als fünf Jahren eingegangen worden ist, kann zum Ende des fünften oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Satz 1 gilt nicht für die Lebens- und Krankenversicherung.

(4) Wird mit Ausnahme der Lebensversicherung ein Versicherungsverhältnis mit einer längeren Laufzeit als einem Jahr geschlossen, so kann der Versicherungsnehmer innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab Unterzeichnung des Versicherungsantrages seine auf den Vertragsabschluß gerichtete Willenserklärung schriftlich widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer über sein Widerrufsrecht belehrt und der Versicherungsnehmer die Belehrung durch Unterschrift bestätigt hat. Unterbleibt die Belehrung, so erlischt das Widerrufsrecht einen Monat nach Zahlung der ersten Prämie. Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn und soweit der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers sofortigen Versicherungsschutz gewährt oder wenn die Versicherung nach dem Inhalt des Antrags für die bereits ausgeübte gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers bestimmt ist.

(5) (Dieser Absatz 5 betrifft nur Lebensversicherungen, weshalb vom Abdruck abgesehen wurde.)

(6) Die Absätze 4 und 5 finden keine Anwendung, soweit der Versicherungsnehmer ein Widerspruchsrecht nach § 5 a hat.

Verjährung; Klagefrist

§ 12. (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren, bei der Lebensversicherung in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

(2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Die

Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat.

Anzeige von Gefahrumständen bei Vertragsschluß

§ 16. (1) Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung des Vertrags alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind die Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluß des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, einen Einfluß auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

(2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer von dem Vertrage zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

(3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte oder wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist.

§ 17. (1) Der Versicherer kann von dem Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

(2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18. Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände an der Hand schriftlicher von dem Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach welchem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19. Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20. (1) Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

(2) Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer. Im Falle des Rücktritts sind, soweit dieses Gesetz nicht in Ansehung der Prämie ein anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von der Zeit des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21. Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

Gefahrerhöhung

§ 23. (1) Nach dem Abschluß des Vertrags darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung des Versicherers eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2) Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24. (1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so braucht dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten zu lassen.

(2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25. (1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Falle von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die in § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, eintritt, es sei denn, daß ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

(3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26. Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 finden keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für welches der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt wird.

§ 27. (1) Tritt nach dem Abschluß des Vertrags eine Erhöhung der Gefahr unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Die Vorschriften des § 24 Abs. 2 finden Anwendung.

(2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 28. (1) Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkte bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29. Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Gefahrerhöhung kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, daß das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll.

§ 29 a. Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrags eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrags nicht bekannt war.

§ 30. (1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Titels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen vor, auf welche sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktritts oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, daß für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen haben würde.

(2) Macht der Versicherer von dem Recht des Rücktritts oder der Kündigung in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis in Ansehung des übrigen Teiles zu kündigen; die Kündigung kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der Versicherungsperiode geschehen, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.

(3) Liegen in Ansehung eines Teils der Gegenstände oder Personen, auf welche sich die Versicherung bezieht, die Voraussetzungen vor, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Gefahrerhöhung von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, so findet auf die Befreiung die Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Prämie

§ 38. (1) Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Verträge zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 39. (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2, 3 mit dem Ablaufe der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, die ohne Beachtung dieser Vorschriften erfolgt, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist dergestalt erfolgen, daß sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkte mit der Zahlung im Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Soweit die in Abs. 2, 3 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, daß Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden

sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.

§ 40. (1) Wird das Versicherungsverhältnis wegen Verletzung einer Obliegenheit oder wegen Gefahrerhöhung auf Grund der Vorschriften des zweiten Titels durch Kündigung oder Rücktritt aufgehoben oder wird der Versicherungsvertrag durch den Versicherer angefochten, so gebührt dem Versicherer gleichwohl die Prämie bis zum Schluß der Versicherungsperiode, in der er von der Verletzung der Obliegenheit, der Gefahrerhöhung oder von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. Wird die Kündigung erst in der folgenden Versicherungsperiode wirksam, so gebührt ihm die Prämie bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

(2) Wird das Versicherungsverhältnis wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der Prämie nach § 39 gekündigt, so gebührt dem Versicherer die Prämie bis zur Beendigung der laufenden Versicherungsperiode. Tritt der Versicherer nach § 38 Abs. 1 zurück, so kann er nur eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(3) Endigt das Versicherungsverhältnis nach § 13 oder wird es vom Versicherer auf Grund einer Vereinbarung nach § 14 gekündigt, so kann der Versicherungsnehmer den auf die Zeit nach der Beendigung des Versicherungsverhältnisses entfallenden Teil der Prämie unter Abzug der für diese Zeit aufgewendeten Kosten zurückfordern.

Gerichtsstand der Agentur

§ 48. (1) Hat ein Versicherungsagent den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, so ist für Klagen, die aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer erhoben werden, das Gericht des Ortes zuständig, wo der Agent zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

(2) Die nach Absatz 1 begründete Zuständigkeit kann durch Vereinbarung nicht ausgeschlossen werden.

Überversicherung

§ 51. (1) Ergibt sich, daß die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, daß zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, mit sofortiger Wirkung, herabgesetzt wird.

(2) Ist die Überversicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges verursacht oder ist sie die unvermeidliche Folge eines Krieges, so kann der Versicherungsnehmer das Verlangen nach Abs. 1 mit Wirkung vom Eintritt der Überversicherung ab stellen.

(3) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer gebührt, sofern er nicht bei der Schließung des Vertrages von der Nichtigkeit Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Schluß der Versicherungsperiode, in welcher er diese Kenntnis erlangt.

Nebenversicherung

§ 58. (1) Wer für ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern Versicherung nimmt, hat jedem Versicherer von der anderen Versicherung unverzüglich Mitteilung zu machen.

(2) In der Mitteilung ist der Versicherer, bei welchem die andere Versicherung genommen worden ist, zu bezeichnen und die Versicherungssumme anzugeben.

Doppelversicherung

§ 59. (1) Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, daß dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

(2) Die Versicherer sind im Verhältnisse zueinander zu Anteilen nach Maßgabe der Beträge verpflichtet, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt. Findet auf eine der Versicherungen ausländisches Recht Anwendung, so kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, gegen den anderen Versicherer einen Anspruch auf Ausgleichung nur geltend machen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Recht zur Ausgleichung verpflichtet ist.

(3) Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig; dem Versicherer gebührt, sofern er nicht bei der Schließung des Vertrags von der Nichtigkeit Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Schluß der Versicherungsperiode, in welcher er diese Kenntnis erlangt.

§ 60. (1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung geschlossen, so kann er verlangen, daß der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

(2) Das Gleiche gilt, wenn die Doppelversicherung dadurch entstanden ist, daß nach Abschluß der mehreren Versicherungen der Versicherungswert gesunken ist. Sind jedoch in diesem Falle die mehreren Versicherungen gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, so kann der Versicherungsnehmer nur verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und Prämien verlangen.

(3) Die Aufhebung oder Herabsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht, die Aufhebung oder die Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

Rettungspflicht

§ 62. (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei dem Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und sind von ihnen entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu handeln.

(2) Hat der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

Kosten der Schadenermittlung

§ 66. (1) Der Versicherer hat die Kosten, welche durch die Ermittlung und Feststellung des ihm zur Last fallenden Schadens entstehen, dem Versicherungsnehmer insoweit zu erstatten, als ihre Aufwendung den Umständen nach geboten war.

(2) Die Kosten, welche dem Versicherungsnehmer durch die Zuziehung eines Sachverständigen oder eines Beistandes entstehen, hat der Versicherer nicht zu erstatten, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer nach dem Verträge zu der Zuziehung verpflichtet war.

(3) Bei einer Unterversicherung sind die dem Versicherer zur Last fallenden Kosten nur nach dem in den §§ 56, 57 bezeichneten Verhältnisse zu erstatten.

Übergang von Ersatzansprüchen

§ 67. (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

Interessemangel

§ 68. (1) Besteht das versicherte Interesse bei dem Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

(3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges weg oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.

(4) Fällt das versicherte Interesse weg, weil der Versicherungsfall eingetreten ist, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode.

Veräußerung der versicherten Sache

§ 69. (1) Wird die versicherte Sache von dem Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

(2) Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintritts laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner.

(3) Der Versicherer hat in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen die Veräußerung erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der

§§ 406 bis 408 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 70. (1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt.

(2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen; die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluß der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.

(3) Wird das Versicherungsverhältnis auf Grund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen, jedoch nicht über die zur Zeit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses laufende Versicherungsperiode hinaus; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie findet in diesen Fällen nicht statt.

§ 71. (1) Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder von dem Erwerber noch von dem Veräußerer unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkte bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

Gleichstellung des Versicherten mit dem Versicherungsnehmer

§ 79. (1) Soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht.

(2) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war.

(3) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei der Schließung den Mangel des Auftrags dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser den Einwand, daß der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.

Zahlungsfrist bei Gebäudeversicherung

§ 91. Bei der Gebäudeversicherung muß die im Falle einer nicht rechtzeitigen Zahlung der Prämie nach § 39 zu bestimmende Zahlungsfrist mindestens einen Monat betragen.

Kündigung durch den Versicherungsnehmer

§ 106. Hat im Falle der Gebäudeversicherung ein Hypothekengläubiger seine Hypothek dem Versicherer angemeldet, so ist die Kündigung der Versicherung durch den Versicherungsnehmer, unbeschadet der Vorschriften des § 70 Abs. 2, § 96, nur wirksam, wenn dieser mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, daß in dem Zeitpunkte, in dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit der Hypothek belastet war oder daß der Hypothekengläubiger der Kündigung der Versicherung zugestimmt hat.

Die Zustimmung darf nicht ohne ausreichenden Grund verweigert werden.

Besondere Vereinbarungen zur Sach- und Ertragsausfallversicherung

Soweit die Gebäudeversicherung oder Ertragsausfallversicherung bzw. die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren nicht genommen ist, entfallen die diese Versicherung bzw. Gefahren betreffenden Bestimmungen.

	Seite
I Gegenstand der Versicherung, versicherte Sachen	36
1 Inhaltsversicherung	36
2 Gebäudeversicherung	36
3 Ertragsausfallversicherung	36
II Höchstentschädigung / Jahreshöchstentschädigung / Entschädigungsgrenzen	36
III Selbstbehalte gemäß B Nr. 2.9 BBKfz	37
IV Zusätzliche Einschlüsse	37
V Klauseln	38
1 Verzeichnisse	38
2 Vorübergehende Abweichungen von Sicherheitsvorschriften	38
3 Gefahrerhöhung - Versehensklausel	38
4 Automaten	39
5 Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen	39
6 Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften	39
7 Geschäftsfahrräder	39
VI Erläuterung der versicherten Sachen	39

I. Gegenstand der Versicherung, versicherte Sachen

1. Inhaltsversicherung

Versichert sind einschließlich fremden Eigentums in den Geschäfts- und Lagerräumen (Versicherungsort) sowie in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung

- a) Die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung einschließlich Wiederbeschaffungskosten für allgemeine Anwenderprogramme - soweit sie nicht ausschließlich im versicherten Betrieb verwendbar sind - oder Programme für Betriebssysteme der elektronischen Datenverarbeitung, sowie Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen, jedoch ohne zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen, ohne Automaten mit Geldeinwurf, Geldwechsler sowie Geldausgabeautomaten und ohne Sachen gemäß Nr. IV. 1 h, 1 i und 2 a zum Neuwert
- b) Die gesamten Vorräte (jedoch ohne Inhalt von Automaten mit Geldeinwurf, ohne Kraftfahrzeuge, ohne Kraftfahrzeuganhänger)

2. Gebäudeversicherung

Versichert sind die Gebäude gemäß Fragebogen zur Firmenversicherung für Autohäuser, die sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück befinden sowie Gebäudezubehör gemäß VI.

3. Ertragsausfallversicherung

Versichert sind der Betriebsgewinn und die Kosten einschließlich Gehälter, Löhne und Provisionen.

II. Höchstentschädigung / Jahreshöchstentschädigung / Entschädigungsgrenzen

1. Die Höchstentschädigung beträgt für alle Schäden aus demselben Schadenereignis in der Inhalts-, Gebäude- und Ertragsausfallversicherung gemäß Nr. I insgesamt

30.000.000 EUR

Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke und Betriebe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gemäß A Nr. 5.1.2 und A Nr. 5.2.3 BBKfz sind im Rahmen dieser Entschädigungsgrenze mitversichert.

2. Die Höchstentschädigung in der Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren beträgt für alle Schäden aus demselben Schadenereignis in der Inhalts-, Gebäude- und Ertragsausfallversicherung gemäß Nr. I insgesamt

3.000.000 EUR

3. Die Jahreshöchstentschädigung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt in der Inhalts-, Gebäude- und Ertragsausfallversicherung gemäß Nr. I insgesamt

- a) in der Elementarversicherung 10.000.000 EUR
- b) in der Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige Beschädigungen, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen 10.000.000 EUR
- c) für Schäden durch Terrorakte gemäß A Nr. 6.1.1 b BBKfz 30.000.000 EUR

4. Die Entschädigung für versicherte Sachen gemäß Nr. I. 1 ist außerdem begrenzt für Schäden

in der Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Hagelversicherung, Zusatzversicherung für die Betriebs- und Haustechnik

- a) innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz (abhängige Außenversicherung gemäß A Nr. 5.1.8 BBKfz), jedoch ohne Sachen gemäß Nr. IV. 2 c auf 3.000.000 EUR
- In der Sturm- und Hagelversicherung ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden.

in der Einbruchdiebstahlversicherung, Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige Beschädigungen, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen

- b) die - insbesondere am Schaufensterinhalt - eintreten, ohne dass der Täter das Gebäude betritt auf 5.000 EUR
- c) in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes aber innerhalb des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung auf 1.500 EUR

in der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und Hagelversicherung, Elementarversicherung, Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige Beschädigungen, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren

- d) an Antiquitäten, Kunstgegenständen und Orientteppichen auf 100.000 EUR

5. Die Entschädigung in der Ertragsausfallversicherung gemäß Nr. I. 3 ist begrenzt

- a) für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden auf Betriebsstellen außerhalb des Versicherungsortes, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gemäß A Nr. 7.2.1 BBEAKfz auf 600.000 EUR
- Hierfür besteht kein Versicherungsschutz infolge Sachschäden im Sinne der Einbruchdiebstahl- und Raub-, Elementarversicherung sowie der Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren gemäß A Nr. 1.2, Nr. 1.5 und Nr. 1.7 BBKfz.

- b) für Rückwirkungsschäden infolge Sachschäden bei Zulieferern und Abnehmern innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz gemäß A Nr. 7.4.1 BBEAKfz und infolge von Sachschäden in der Nachbarschaft gemäß A Nr. 7.4.2 BBEAKfz auf 500.000 EUR
- Hierfür besteht kein Versicherungsschutz infolge Sachschäden im Sinne der Einbruchdiebstahl- und Raub-, Elementarversicherung, Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige Beschädigungen, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen sowie der Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren gemäß A Nr. 1.2, Nr. 1.5 bis Nr. 1.7 BBKfz.

III. Selbstbehalte gemäß B Nr. 2.9 BBKfz

Die nach dem gesamten sonstigen Vertragsinhalt berechnete Entschädigung für versicherte Sachen und Kosten wird je Versicherungsfall noch um den im Versicherungsschein oder letzten Nachtrag vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

IV. Zusätzliche Einschlüsse

In der Inhaltsversicherung gemäß I. 1 und der Gebäudeversicherung gemäß I. 2 sind zusätzlich auf Erstes Risiko versichert (einschließlich fremden Eigentums):

1. bis zu insgesamt 5.000.000 EUR

in der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und Hagelversicherung, Elementarversicherung, Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige Beschädigungen, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren, Zusatzversicherung für die Betriebs- und Haustechnik

- a) Aufräumungs- oder Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten - gilt nicht für Bruchschäden gemäß A Nr. 1.3.4 b cc - sowie Feuerlöschkosten (nur in der Feuerversicherung) gemäß A Nr. 4.1.3 a - c BBKfz
- b) Abbruch-, Aufräumungs-, Abfuhr- und Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen gemäß A Nr. 4.1.3 b BBKfz
- c) Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung gemäß A Nr. 4.1.4 BBKfz
- d) Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen gemäß A Nr. 4.1.5 BBKfz
- e) Mehrkosten infolge Technologiefortschritt gemäß A Nr. 4.1.6 BBKfz
- f) Sachverständigenkosten gemäß A Nr. 4.1.7 BBKfz, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt
- g) Kosten für die Dekontamination von Erdreich gemäß A Nr. 4.1.8 a - e BBKfz
- h) Aufwendungen für die Wiederherstellung oder Reproduktion von Urkunden, Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen und von Anwenderprogrammen, die ausschließlich im versicherten Betrieb verwendbar sind, einschließlich der Installationskosten für diese Programme, ferner Kosten für die Wiederherstellung betriebsspezifischer Daten gemäß A Nr. 4.1.9 BBKfz

in der Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Hagelversicherung, Elementarversicherung, Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige Beschädigungen, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren, Zusatzversicherung für die Betriebs- und Haustechnik

- i) An der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennen-, Gefahrenmeldeanlagen, Überdachungen, Schutz- und Trennwänden, Abzugs- und Lüftungsanlagen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt gemäß A Nr. 4.1.11 BBKfz
- j) Grundstücksbestandteile gemäß A Nr. 2.2.1 c BBKfz

in Feuerversicherung, in den Gefahrengruppen Innere Unruhen und Erdbeben

- k) An der Außenseite des Gebäudes angebrachte Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Schildern und

Transparenten, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt gemäß A Nr. 4.1.11 BBKfz

in der Feuerversicherung

- l) Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern zum Zeitwert gemäß Nr. V. 5

in der Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung

- m) Aufwendungen nach Verlust eines Schlüssels zu Tresorräumen, Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder Verankerung nach Vorgaben des Herstellers oder Einmauerschränken mit mehrwandiger Tür gemäß A Nr. 4.1.13 c BBKfz

in der Leitungswasserversicherung

- n) Bruchschäden, auch durch Frost, an außerhalb versicherten Gebäude verlegten Rohren gemäß A Nr. 1.3.4 b bb BBKfz
- o) Aufwendungen gemäß A Nr. 4.1.15 a BBKfz für den Austausch von Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern, die infolge eines Versicherungsfalles gemäß A Nr. 1.3.4 a aa BBKfz im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig werden
- p) Aufwendungen gemäß A Nr. 4.1.15 b BBKfz, die dadurch entstehen, dass infolge eines Versicherungsfalles gemäß A Nr. 1.3.3 bzw. Nr. 1.3.4 BBKfz Leitungswasser austritt und der Mehrverbrauch durch das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird
- q) Schäden gemäß A Nr. 1.3.1 BBKfz durch Wasser aus Aquarien oder Wasserbetten

in der Sturm- und Hagelversicherung

- r) Aufwendungen gemäß A Nr. 4.1.15 c BBKfz für das Entfernen durch Sturm umgestürzter Bäume vom Versicherungsgrundstück (bereits abgestorbene Bäume zählen hierzu nicht).

in der Glasversicherung

- s) Aufwendungen für Gerüste, Kräne, Beseitigung von Hindernissen gemäß A Nr. 4.1.16 a BBKfz
- t) Aufwendungen für die Wiederherstellung von Anstrichen, Malereien, etc. gemäß A Nr. 4.1.16 b BBKfz
- u) Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen etc. gemäß A Nr. 4.1.16 c BBKfz

2. bis zu den genannten Entschädigungsgrenzen

in der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und Hagelversicherung, Elementarversicherung, Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige Beschädigungen, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren

- a) Bargeld, Geldkarten, Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medailen, Sachen aus Silber, Gold und Platin (ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen), sowie echte Perlen und Edelsteine gemäß A Nr. 5.1.3 BBKfz
- aa) in verschlossenen Panzer-Geldschränken, gepanzerten Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder Verankerung nach Vorgaben des Herstellers oder Einmauerschränken mit mehrwandiger Tür bis 30.000 EUR

- bb) unter anderem Verschuß in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bis 3.000 EUR

Davon gelten 300 EUR auch außerhalb von solchen Behältnissen, jedoch innerhalb von verschlossenen Geschäfts- und Lagerräumen gemäß A Nr. 5.1.2 BBKfz versichert.

- b) Zu Reparaturzwecken ausgebaute Teile von Kundenfahrzeugen zum Zeitwert gemäß A Nr. 4.1.15 d BBKfz bis 5.000 EUR

in der Feuer-, Leitungswasserversicherung, Zusatzversicherung für die Betriebs- und Haustechnik

- c) Sachen gemäß Nr. I. 1 im Freien innerhalb des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, jedoch ohne Sachen gemäß Nr. II. 4 a bis 30.000 EUR

in der Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung

- d) Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Gebäuden sowie an Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstückes auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung - ausgenommen Schaufenster-, Schaukästen- und Vitrinenverglasung - sowie für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume durch Einbruchdiebstahl oder Raub gemäß A Nr. 4.1.13 a und b BBKfz bis 30.000 EUR

- e) Verluste an Bargeld, versicherten Vorräten und sonstigen versicherten Sachen durch Raub innerhalb des gesamten Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, soweit es allseitig umfriedet ist oder auf Transportwegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gemäß A Nr. 4.1.13 d BBKfz bis 50.000 EUR

in der Glasversicherung

- f) Die Entschädigung für Leuchtröhren-Hochspannungsanlagen und Firmenschilder oder Transparente gemäß A Nr. 1.9.3 BBKfz ist begrenzt auf 25.000 EUR

3. bis zu insgesamt 300.000 EUR

in der Zusatzversicherung für die Betriebs- und Haustechnik

- a) Aufwendungen für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten gemäß A Nr. 4.1.14 a BBKfz
- b) Aufwendungen für Gerüstgestaltung oder Bereitstellung eines Provisoriums gemäß A Nr. 4.1.14 b BBKfz
- c) Mehrkosten für Luftfracht, für Expressfrachten und für tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeiten, die infolge eines ersatzpflichtigen Teilschadens zum Zwecke der Wiederherstellung der versicherten Sachen notwendig sind gemäß A Nr. 4.1.14 c BBKfz
- d) Kosten für die Dekontamination von Erdreich gemäß A Nr. 4.1.8 f BBKfz

In der Ertragsausfallversicherung gemäß Nr. I. 3 sind zusätzlich auf Erstes Risiko versichert:

4. bis zu insgesamt 300.000 EUR

- a) Mehraufwendungen aufgrund von Abnahmeverpflichtungen und Vertragsstrafen gemäß A Nr. 6.1.1 BBEAKfz
- b) Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen gemäß A Nr. 6.1.2 BBEAKfz
- c) Wertminderungen und Aufwendungen für vom Sachschaden nicht betroffene, jedoch nicht mehr verwendbare Vorräte gemäß A Nr. 6.1.3 BBEAKfz
- d) Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt gemäß A Nr. 6.1.4 BBEAKfz
- e) Sonstige zusätzliche Aufwendungen, soweit deren Aufwand wirtschaftlich begründet ist, auch wenn sie sich während der Haftzeit nicht oder erst über die Haftzeit hinaus schadenmindernd auswirken gemäß A Nr. 6.1.5 BBEAKfz

V. Klauseln

in der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und Hagelversicherung, Elementarversicherung, Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige Beschädigungen, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren, Zusatzversicherung für die Betriebs- und Haustechnik

1. Verzeichnisse

Zum Zwecke der Kosten- und Arbeitersparnis verzichtet der Versicherer darauf, im Versicherungsfall zu verlangen, dass in dem gemäß C Nr. 2.1.1 g BBKfz einzureichenden Verzeichnis der zur Zeit des Schadens vorhanden gewesenen Gegenstände auch die ohne Schaden verbliebenen Gegenstände mit aufgeführt werden. Das Recht des Versicherers, im Versicherungsfall die Angemessenheit der Versicherungssumme auf andere Art zu überprüfen, wird durch diesen Verzicht nicht berührt.

in der Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Hagelversicherung, Elementarversicherung, Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige Beschädigungen, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren

2. Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beobachtet wird, nicht als Verstoß gegen C Nr. 1.2 BBKfz, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen C Nr. 1.1 BBKfz. Abweichungen über die im Versicherungsvertrag vereinbarte Dauer von 4 Monaten hinaus gelten als nicht mehr vorübergehend.

3. Gefahrerhöhung - Versehensklausel

- a) Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf dem Versicherungsgrundstück verpflichten und Gefahrerhöhungen nach C Nr. 1.1 BBKfz unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch für Gefahrerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben. Um etwa versehentlich nicht angezeigte oder bisher nicht bekannt gewesene Gefahrerhöhungen nachträglich feststellen zu können, wird der

Versicherungsnehmer das versicherte Wagnis halbjährlich prüfen.

- b) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, so bleibt gleichwohl die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bleibt seine Verpflichtung hiernach bestehen, so gebührt ihm rückwirkend vom Tage der Gefahrerhöhung an die etwa erforderliche höhere Prämie.

4. Automaten

(gültig nur für die Inhaltsversicherung)

Abweichend von den Bestimmungen über die Versicherung der Betriebseinrichtung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Besonderen Bedingungen sind Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldausgabeautomaten mitversichert.

in der Feuerversicherung

5. Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen

(gültig nur für die Inhaltsversicherung)

Soweit Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern in ruhendem Zustand versichert sind, gilt die Versicherung auch dann, wenn die Kraftfahrzeuge auch außerhalb des Versicherungsgrundstückes auf Parkplätzen abgestellt sind, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und entsprechend gekennzeichnet sind.

6. Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften

- a) Auf Gebäude, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen, sind die Vereinbarungen "Elektrische Anlagen" (C Nr. 1.2.1 d BBKfz) und die vereinbarten sonstigen Sicherheitsvorschriften nicht anzuwenden.
- b) Dies gilt entsprechend für einzelne Räume, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen und von den übrigen Teilen des Gebäudes feuerbeständig getrennt sind.
Dies gilt nicht, wenn sich in den Räumen elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.

in der Einbruchdiebstahlversicherung

7. Geschäftsfahrräder

(gültig nur für die Inhaltsversicherung)

Ist die Betriebseinrichtung versichert, so erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von A Nr. 1.2 BBKfz auch auf einfachen Diebstahl von Geschäftsfahrrädern. Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland.

- a) Entschädigung für einfachen Diebstahl wird nur geleistet, wenn,
- aa) das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war und wenn außerdem
- bb) entweder der Diebstahl zwischen 6 Uhr und 22 Uhr verübt wurde oder sich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch befand.
- b) Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.
- c) Entschädigung für einfachen Diebstahl wird, auch wenn mehrere Fahrräder abhanden gekommen sind, je Versicherungsfall nur bis zu 250 EUR geleistet; der Selbstbehalt gemäß Nr. III findet keine Anwendung.
- d) der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Radnummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann er Entschädigung nur verlangen, soweit er die genannten Merkmale anderweitig nachweisen kann.

- e) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeschafft wurde.

VI. Erläuterung der versicherten Sachen

Soweit im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten sämtliche Sachen, die sich auf dem als Versicherungsort bezeichneten Grundstück befinden und zu den versicherten Positionen gehören, in die Versicherung eingeschlossen.

Gebäude

Als Gebäude gelten alle Bauwerke (auch Um- und Anbauten) einschließlich Fundamente, Grund- und Kellermauern, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind.

Unter Fundamenten oder Grundmauern wird der gesamte allseitig vom Erdreich berührte Bauteil verstanden, der bei unterkellerten Gebäuden unter der Unterfläche Kellerboden liegt und bei nicht unterkellerten Gebäuden bis Unterfläche Erdgeschoßfußboden reicht.

Unter Kellermauern sind die Umfassungswände zu verstehen, die zwischen der Unterfläche des Kellerbodens und der Unterfläche des oberirdischen Geschosses liegen. Zur Position Gebäude gehören auch:

Baustoffe und Bauteile, die für den Bestand und die Herstellung eines Gebäudes eingefügt oder für den Einbau in ein Gebäude bestimmt sind

Behälter, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt
Brunnenanlagen, einschließlich Abdeckungen

Einrichtungen und Einbauten, die

- nach ihrer baulichen Ausführung mit dem Gebäude bleibend verbunden und somit als dessen Bestandteil anzusehen sind und

- dauernd der Benutzung des Gebäudes dienen und
- im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen, z.B.

Antennenanlagen, sofern sie nicht überwiegend Betriebszwecken dienen

Aufzugsschächte, einschließlich Türen

Blitzableiter

Einbauschränke

Fußbodenkanäle, einschließlich Abdeckungen

Fahnenstangen

Hauswasserversorgung, einschließlich der gesundheitlichen Anlagen sowie der dazugehörigen Warmwasserbereitungsanlagen, Pumpen und dgl.

Klimatisierung

Kühltürme

Markisen, nicht jedoch solche, die zu Räumen gehören, die betrieblichen Zwecken dienen

Personenaufzüge

Raumbeleuchtungsanlagen, ohne Lampen und Röhren etc.

Raumbelüftungsanlagen

Raumbeheizungen, z.B. Herde, Einzel- und Sammelheizungen, Brennstoffbehälter, Kessel-, Pumpen- und dgl. Anlagen

Sanitäranlagen, z.B. Ausgüsse, Waschbecken, Bädewannen, WC

Silos

Speiseaufzüge

Sprinkler- und Berieselungsanlagen
Gruben, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt
Kaimauern
Leitungen - elektrische -, unter Putz verlegt
Rampen
Schornsteine
Silos, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt
Verbindungsbrücken
Vordächer
Wasserhochbehälter

Gebäudezubehör

sind Sachen, die der Instandhaltung oder Stromversorgung eines versicherten Gebäudes oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dienen und sich im Gebäude oder auf dem Versicherungsort befinden.

Das sind z.B.:

- Gemeinschaftswaschanlagen, Brennstoffvorräte für Sammelheizungen, Ersatzteile für Gebäude;
- Einbauküchen und Badeeinrichtungen soweit dafür der Versicherungsnehmer die Gefährdung trägt;
- die im fremden Eigentum stehenden Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Wärmezähler.

Ausnahmen:

Nicht zur Position Gebäude gehören zu vorübergehenden Zwecken erstellte Baubuden, Traglufthallen, Zelte und ähnliches; sie können unter besonderen Positionen versichert werden.

Vorsorgeversicherung für Um- und Anbauten

Vorsorgeversicherung kann vereinbart werden für Um- und Anbauten. Die Vorsorgeversicherung bezieht sich nicht auf Neubauten.

Betriebseinrichtungen sind in der Gebäudeversicherung nicht versichert. Sie müssen gesondert versichert werden.

Solche Betriebseinrichtungen sind z.B.

Absauganlagen, die Betriebszwecken dienen
Antennenanlagen, die Betriebszwecken dienen
Antriebseinrichtungen, einschließlich Riemen, Seile und Ketten
Bedienungsbühnen
Behälter
Beleuchtungsanlagen, die mit dem Gebäude nicht fest verbunden sind
Brandbekämpfungseinrichtungen und -anlagen
(siehe jedoch Gebäude)
Brandmeldeanlagen
Container
Dampfkraftanlagen
Datenübertragungsanlagen
Energieanlagen
Ersatzteile (Ersatzteile für Gebäude sind als Zubehör mitversichert)
Fernkopier-/Fernschreibanlagen
Fernseh-/Fernsprechanlagen
Firmenschilder
Förderanlagen
Gaserzeugungsanlagen
Gleisanlagen
Kabel
Kälteanlagen
Kegelbahnen
Kesselanlagen, die überwiegend der Kraft-, Wärme- oder Wasserversorgung von Betriebseinrichtungen dienen
Klimaanlagen, die Betriebszwecken dienen
Kräne

Lagereinrichtungen
Lagerhilfen
Lampen, einschließlich beweglicher Anschlußleitungen
Lastenaufzüge
Leitungen - elektrische -, soweit nicht unter Putz verlegt
Lüftungsanlagen, die Betriebszwecken dienen
Luftschutzeinrichtungen
Ofenanlagen, zum Brennen, Glühen, Schmelzen, Backen und dgl.
Röhren, einschließlich beweglicher Anschlußleitungen
Rohrleitungen, die Betriebszwecken dienen
Rufanlagen
Rundfunkanlagen
Transformatoren
Transporthilfen
Trocknungsanlagen
Uhrenanlagen
Verteilungsanlagen, soweit überwiegend der Kraftstromversorgung dienen dienend
Wasserkraftanlagen
Werbeanlagen
Werkschutzeinrichtungen
Zwischenwände - versetzbare - z.B. Funktionswände